

INITIATIVE FREI-SICH-BILDEN, SYLVIA MÜLLER

Frei-Sich-Bilden in Deutschland

Informationsbroschüre der



Initiative

Frei-Sich-Bilden

INFSB

Diese Initiative unterstützt die



FREILERNER
Solidargemeinschaft e.V.

**Gemeinsam für das Recht,
frei sich zu bilden!**

Die Initiative Frei-Sich-Bilden¹

Wir sind eine stetig wachsende Gruppe von Menschen aus ganz Deutschland, die sich für das Recht jedes Menschen einsetzt, sich frei und selbstbestimmt zu bilden – auch ohne den Besuch einer Schule. Uns allen gemeinsam ist der Wunsch, dass junge Menschen in Deutschland diesen Weg einschlagen können, ohne dass sie und ihre Familien in Konflikt mit Gesetz und Behörden geraten und Repressalien befürchten müssen.

Dafür leisten wir deutschlandweit und in untereinander vernetzten Landesgruppen Aufklärungsarbeit auf allen Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft.

Die Vorstellung eines Bildungsweges ohne Schulbesuch ist für viele Menschen sehr ungewohnt und häufig von gravierenden Befürchtungen und Ängsten, besonders vor der Bildung von sogenannten „Parallelgesellschaften“, begleitet.

Bildung ohne Schule hat hier jedoch nichts mit einem Konkurrieren mit der Schule um die größere Kompetenz (Schule oder Eltern?) und schon gar nicht mit irgendeiner Form der gesellschaftlichen Abschottung zu tun, sondern ausschließlich mit der Achtung vor der Würde und Selbstbestimmung der Person des jungen Menschen.

Auch geht es nicht um Kritik an der Schule oder um die Vorstellung eines „neuen Bildungssystems“, sondern einzig und allein um eine Kritik an dem Zwang zum Schulbesuch, dem junge Menschen unterliegen, auch wenn sie sich ausdrücklich ohne Schulbesuch bilden möchten.

Unsere eigenen Erfahrungen sowie der Austausch mit vielen betroffenen Menschen haben uns klargemacht, dass es wichtig ist, über das Thema des Frei-Sich-Bildens zu informieren. So wollen wir dazu beitragen, dass jungen Menschen, die diesen Weg für sich gewählt haben oder wählen möchten, als selbstbestimmten Menschen, also als Subjekten, auf Augenhöhe begegnet und ihr Anliegen ernst genommen wird, denn das ist ihr Recht als Mensch.

Auch vor dem Hintergrund der Diskussion um Inklusion wollen wir frei sich bildenden jungen Menschen und ihren Familien Gehör verschaffen.

Für eine Gesellschaft, die Inklusion praktiziert, ist kennzeichnend, dass sie nach einem gesamtgesellschaftlichen Grundkonsens strebt, der allen Menschen, die in dieser Gesellschaft leben wollen, den Raum lässt, dies unter Beibehaltung ihrer Verschiedenheit zu tun.

Menschen, die sich ohne Schulbesuch bilden wollen, erfahren jedoch in Deutschland derzeit lediglich Druck hin zu Anpassung und Integration in ein System, das ihnen nicht entspricht.

Oft bleibt für die Betroffenen und ihre Familien dann nur noch der Umzug in ein anderes Land oder ziviler Ungehorsam in Deutschland und damit weiterer, eventuell immer massiver werdender Anpassungsdruck.

Beides bedeutet aber nicht Inklusion, sondern die Ausgrenzung dieser Menschen, die den Wunsch und den berechtigten Anspruch haben, in Deutschland zu leben und hier selbstverständlich ein Teil der Gesellschaft zu sein.

Die vorliegende Broschüre soll dazu beitragen, in einen offenen, konstruktiven Dialog mit den Menschen zu treten, die sich im Rahmen ihrer Arbeit in Behörden, an Schulen und in der Politik täglich mit Inklusion, mit der Ausarbeitung von Bildungskonzepten, der Vermittlung von Bildungsinhalten, der Sicherstellung von Bildungsmöglichkeiten für alle sowie der Wahrung des Wohles junger Menschen beschäftigen.

¹ Der Ausdruck „frei sich bilden“ wurde geprägt durch Bertrand Stern:

„Ich [das Subjekt] bestimme, was in welchem Moment dran ist, was ich entdecken muss, was ich erfahren muss, was ich praktizieren will. All das wäre mit dem Begriff ‚Lernen‘ nicht wirklich offen und positiv. Hingegen sind beim Begriff „frei sich bilden“ sowohl die Rückbezüglichkeit wie das Freie, eben das Selbstbestimmte wesentlich, wobei der Prozess nicht nur nach innen, sondern natürlich auch nach außen gerichtet ist.“ Siehe auch www.frei-sich-bilden.de

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit behalten wir die Wortstellung nicht konsequent bei.

Inhaltsübersicht

1.	Einführung	S. 6
2.	Wie kommt es zum „NEIN“ zur Schule?	S. 6
3.	Was bedeutet es, sich frei zu bilden?	S. 8
3.1	Wissens- und Kompetenzerwerb	S. 9
3.2	Schulabschlüsse und Berufseinstieg	S. 12
3.3	Soziale Kontakte und Sozialkompetenz	S. 13
4.	Die rechtlichen Gegebenheiten.....	S. 15
4.1	Zur rechtlichen Situation in Deutschland	S. 15
4.1.1	Schulbesuchszwang und Menschenwürde (Art. 1 GG)	S. 15
4.1.2	Schulbesuchszwang und freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG)	S. 16
4.1.3	Schulbesuchszwang und Diskriminierungsverbot (Art 3 GG)	S. 16
4.1.4	Schulbesuchszwang und Elternrecht (Art. 6 GG) in Verbindung mit der Aufsicht des Staates über das Schulwesen (Art. 7 GG)	S. 19
4.1.5	Schulbesuchszwang und Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG).....	S. 20
4.1.6	Schulbesuchszwang und Einschränkung von Grundrechten (Art. 19 GG)	S. 22
4.1.6.1	Zur <i>Geeignetheit</i> der deutschen Schulpflicht.....	S. 22
4.1.6.1.1	Die <i>Geeignetheit</i> der deutschen Schulpflicht für die Erfüllung eines flächendeckenden Mindestmaßes an Bildung in der Bevölkerung	S. 22
4.1.6.1.2	Die <i>Geeignetheit</i> der deutschen Schulpflicht hinsichtlich der Sozialisation	S. 23
4.1.6.2	Zur <i>Erforderlichkeit</i> der deutschen Schulpflicht	S. 24
4.1.6.2.1	Die <i>Erforderlichkeit</i> der deutschen Schulpflicht für die Erfüllung eines flächendeckenden Mindestmaßes an Bildung in der Bevölkerung	S. 25
4.1.6.2.2	Die <i>Erforderlichkeit</i> der deutschen Schulpflicht hinsichtlich der Sozialisation	S. 26
4.1.6.3	Zur <i>Angemessenheit</i> der deutschen Schulpflicht	S. 26
4.1.6.3.1	Die <i>Angemessenheit</i> der deutschen Schulpflicht für die Erfüllung eines flächendeckenden Mindestmaßes an Bildung in der Bevölkerung	S. 26
4.1.6.3.2	Die <i>Angemessenheit</i> der deutschen Schulpflicht hinsichtlich der Sozialisation	S. 27
4.1.7	Schulbesuchszwang und Gefährdung des Kindeswohls (§1666 BGB).....	S. 28
4.1.8	Schulbesuchszwang und Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	S. 29
4.2	Zur rechtlichen Situation in anderen Ländern.....	S. 31
4.2.1	Europa.....	S. 31

4.2.1.1	Großbritannien und Irland	S. 31
4.2.1.2	Frankreich	S. 32
4.2.1.3	Österreich	S. 32
4.2.1.4	ehemals sozialistisch regierte Staaten der Sowjetunion und Ex-Jugoslawiens	S. 32
4.2.1.5	weitere europäische Staaten	S. 33
4.2.2	Länder außerhalb Europas	S. 33
4.2.3	Fazit.....	S. 34
5.	Frei-Sich-Bilden: Handlungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Perspektiven	S. 35
5.1	Aus Sicht der Eltern (oder anderer „Sorgeberechtigter“)	S. 35
5.2	Aus Sicht von Lehrer/innen, Schulen, Schulbehörden	S. 36
5.3	Aus Sicht des Jugendamts	S. 37
5.4	Frei-Sich-Bilden in Deutschland: Wie kann das gelingen?	S. 39
6.	Schlusswort	S. 44
	weiterführende Literatur und Quellen	S. 45
	Kontakt und Informationen, Impressum	S. 47

1. Einführung

Für die Entscheidung junger Menschen, keine Schule (mehr) zu besuchen, werden in Deutschland viele Erklärungen angeführt und mögliche Ursachen diskutiert. Menschen werden sogar für krank erklärt, mit Medikamenten behandelt und therapiert.

Die Listen sind umfangreich, die Maßnahmenkataloge ebenso. Praktisch nie wird jedoch ernsthaft und mit aller Konsequenz in Erwägung gezogen und noch weniger akzeptiert, dass ein junger Mensch in einer freien Willensentscheidung einfach „NEIN“ zur Schule sagt, weil er sich, aus welchen Gründen auch immer, für einen anderen Weg entschieden hat:

für die Möglichkeit, sich frei, selbstbestimmt und selbstorganisiert zu bilden.

Ein solcher Entschluss beruht weder auf Krankheit oder mangelnder Sozialkompetenz noch auf einer bildungsfeindlichen Haltung, sondern entspringt dem völlig gesunden und natürlichen Wunsch des Menschen nach Selbstbestimmung und Individualität.

2. Wie kommt es zum „NEIN“ zur Schule?

In unserer Gesellschaft wird meist davon ausgegangen, dass sich alle jungen Menschen auf die Einschulung freuen, dass sie zumindest die Grundschule dann noch sehr gerne besuchen, und dass sie auch eine weiterführende Schullaufbahn nicht gegen einen Schulabbruch eintauschen wollten.

Dabei wird das „NEIN“ der jungen Menschen, die nicht diesem Bild entsprechen, oft nicht ernst genommen oder sogar ganz überhört.

Nachfolgend haben wir die Hauptgründe für ein „NEIN“ zum Schulbesuch aus Sicht der betreffenden jungen Menschen anhand zweier Fragestellungen zusammengefasst.

Als Erstes ist die Frage zu beleuchten, warum einige jungen Menschen die Schule als unattraktiv oder ungeeignet für sich selbst empfinden:

- Den betreffenden jungen Menschen mangelt es in der Schule an für ein nachhaltiges Aneignen von Wissen und Fertigkeiten notwendigen Grundbedingungen, so z.B.:
 - an der Ausrichtung nach individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten,
 - an der Verfügbarkeit der passenden Bildungsbegleiter/innen zur passenden Zeit.
- Die jungen Menschen nehmen sich selbst wahr als Gefangene in einer künstlichen Parallelwelt unter Gleichaltrigen und mit praxisfernen Lernsituationen.
- Schule wird nicht als der optimale Ort erlebt für ein soziales Miteinander im Sinne der Werte einer pluralistischen, von Inklusion und Gewaltfreiheit geprägten demokratischen Gesellschaft, sondern oft als das genaue Gegenteil.
Kritikpunkte sind hier im Besonderen:
 - Aufteilung in Gewinner und Verlierer durch Bewertung und Noten, aber auch durch den Anpassungsdruck im Klassenverband,
 - fehlende Mitbestimmung und nicht verhandelbare hierarchische Ordnung,
 - Mobbing- und Gewalterfahrungen bei den jungen Menschen selbst und / oder bei Mitschülerinnen und Mitschülern.
- Die jungen Menschen fühlen sich unfrei, gezwungen, bevormundet und nicht ernst genommen.

Als Zweites ist die Frage zu beleuchten, was die Attraktivität eines unbeschulten Lebens für junge Menschen ausmacht und was für sie ein Aufgeben dieses Lebens zugunsten eines Schulbesuchs undenkbar werden lässt:

- Es ist eine intensive, zeitlich und räumlich flexible, vielseitige und dem einzelnen Menschen individuell gerecht werdende Beschäftigung mit einem Thema oder einer Aktivität möglich.
- Aktivitäten können in Eigenregie dem individuellen Biorhythmus und der momentanen Verfassung angepasst stattfinden.
- Die jungen Menschen lernen nicht nur aus Büchern, im theoretischen Unterricht oder in gelegentlichen künstlich herbeigeführten „Praxissituationen“, sondern sie bilden sich in der realen Welt, ganzheitlich und durch Tätigkeiten, die für sie unmittelbar einen Sinn ergeben.
- Es entsteht kein Druck durch Bewertung und Benotung oder durch die Gruppendynamik in der Klasse. Dadurch können Fragen ohne Scheu gestellt und Verständnisprobleme erörtert werden, bis ein Thema ausreichend geklärt ist. Dies empfinden die betreffenden jungen Menschen als sehr vertrauensbildend und hilfreich.
- Die jungen Menschen können sich mit den unterschiedlichsten Menschen treffen und vernetzen. Sie nehmen ihre Kontaktmöglichkeiten als vielseitiger und fruchtbarer wahr im Vergleich zum Aufenthalt in einer nach Wohnort, Alter und später oft auch nach „schulischer Eignung“ zusammengestellten geschlossenen Gruppe.
- Die jungen Menschen bilden sich in einem realen Kontext und nehmen am vielfältigen gesellschaftlichen Leben unmittelbar teil. Dies empfinden sie als interessant, sinnvoll und bereichernd. Ihr Jung-Sein ist ihnen dabei kein Hindernis.

Die angeführten Aussagen zum „NEIN“ zur Schule bzw. zum „JA“ zu einem unbeschulten Leben bringen zum Ausdruck, dass eine Schule den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen einiger junger Menschen nicht gerecht wird und durch ihre Struktur und den strikten Anwesenheitszwang auch bei aller Liberalisierung und modernen pädagogischen Ausrichtung gar nicht gerecht werden kann.

Gerade die Schulpflicht und insbesondere der Zwang zur Beschränkung auf den schulischen Bildungsweg bewirken hier das genaue Gegenteil und behindern ganz offensichtlich einige junge Menschen in ihren Bildungsbestrebungen und in ihrer Persönlichkeitsentfaltung.

3. Was bedeutet es, sich frei zu bilden?

Wohl kaum jemand wird der These widersprechen, dass der Mensch extrem wissensdurstig ist, immer bestrebt, verschiedenste Dinge auszuprobieren, zu entdecken und bis ins Kleinste zu verstehen – in jungen Jahren häufig so sehr, dass an regelmäßiges Essen, frühes Schlafengehen und all die anderen von „den Erwachsenen“ für sehr wichtig erachteten Aktivitäten gar kein Gedanke und ungern Zeit verschwendet wird.

Auf diese Weise entdeckt der junge Mensch ganz selbstverständlich das Laufen, das Sprechen, das Hantieren mit Gegenständen und so vieles mehr, ohne dass es dazu eines irgendwie gearteten Unterrichtens oder auch nur einer Aufforderung bedürfte.

Oft bemerken Eltern in diesen ersten Jahren, dass ihr Sohn oder ihre Tochter sich auch Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignet, die typischerweise dem schulischen Lernen zugeordnet sind, obwohl die Schulzeit noch gar nicht begonnen hat.

Was ist notwendig, damit all das in dieser natürlichen, ungehinderten Weise geschehen kann?

Im Wesentlichen, und da sind sich moderne Hirnforschung und Pädagogik weitgehend einig, ist es das Folgende:

- die Begleitung durch eine Bezugsperson, auf die der junge Mensch sich verlassen kann (bei sehr jungen Menschen ist auch eine sichere Bindung zu dieser Bezugsperson unerlässlich)
- Möglichkeiten und Gelegenheiten, Dinge und sich selbst auszuprobieren
- verschiedene Menschen, die beobachtet und nachgeahmt werden, und mit denen etwas ausprobiert und entdeckt werden kann, die Fragen beantworten, Dinge zeigen, dabei unterstützen, etwas selbst herauszufinden oder weitere Kontakte zu knüpfen
- respektvolle Zugewandtheit und, wenn gerade nötig, volle Aufmerksamkeit
- gelegentlich Rettung oder Sicherung bei nicht treffend eingeschätzten Gefahren
- Zeit und Gelegenheit, alleine zu spielen, zu forschen und zu probieren
- Rückzugsmöglichkeiten
- die Freiheit, (scheinbar) nichts zu tun, zu denken, zu „träumen“, „abzuschalten“, sobald das Bedürfnis dazu besteht
- die Möglichkeit, eine Tätigkeit oder einen Kontakt abzubrechen und sich Anderem zuzuwenden, den eigenen Interessen zu folgen
- intrinsisch motiviertes Spiel, Spiel und nochmals Spiel²

² Eine ausführliche Abhandlung zur Bedeutung des freien, nicht von Erwachsenen überwachten oder gelenkten Spiels findet sich, neben weiteren sehr bemerkenswerten Erkenntnissen, im Buch „Free to LEARN – Why Unleashing the Instinct to Play Will Make Our Children Happier, More Self-Reliant, and Better Students for Life“ des renommierten amerikanischen Psychologen und Bildungsforschers Peter Gray (auch in deutscher Übersetzung erhältlich, siehe Literaturverzeichnis unten).

Beobachtungen und Studien mit völlig unbeschult lebenden jungen Menschen zeigen: Dieses natürliche Entdecken und Sich-Entfalten setzt sich fort und zwar auch nach Erreichen des sogenannten Einschulungsalters.³

Frei sich bildende junge Menschen erschließen sich sowohl unsere gängigen Kulturtechniken als auch Fertigkeiten und Wissen in vielen Themengebieten – und das je nach besonderem Interesse teilweise sehr fundiert und umfangreich, ohne jemals unterrichtet oder durch einen Lehrer, einen Lehr- oder Stundenplan dazu aufgefordert worden zu sein.

Wie ist das möglich?

- Menschen sind von Natur aus neugierig und darauf bedacht, die Welt, in der sie leben, möglichst vollständig zu entdecken.
- Junge Menschen wollen das können und tun, was in ihrem Umfeld und ihrem Kulturkreis wichtig ist – sie können gar nicht anders, sie nehmen es einfach auf.

Folgt ein Mensch seinen Interessen und wird er darin unterstützt, dann findet Bildung in jedem Moment statt.

Wissen und Fertigkeiten sind tiefgehend, umfangreich und fundiert und werden dabei so nachhaltig verankert, dass sie oft ein Leben lang abrufbereit und einsetzbar bleiben.

Auch das Erweitern von Kompetenzen und die Anwendung in völlig neuen Zusammenhängen sind dann selbstverständlich.

3.1 Wissens- und Kompetenzerwerb

Als Einstieg in die Frage, wie denn ohne Schule Wissen und Kompetenzen hinsichtlich der allgemeinen Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen sowie in anderen in der Schule als Fächer unterrichteten Bereichen erlangt werden können, seien vorab „typische Reaktionen“ aufgelistet, mit denen frei sich bildende Menschen häufig konfrontiert werden:

„Man kann ja vielleicht Grundschulwissen so nebenbei beim Kochen und Holzwerken oder in der Natur erwerben, aber wenn es komplexer wird, reicht das doch nicht mehr.“

„Na, da sitzt man dann mit Mama zu Hause am Küchentisch und macht Schule.“

„Dann lernt man ja nur, wovon die Eltern eine Ahnung haben und was die gut finden.“

Deutlich werden dabei zwei wesentliche Aspekte:

- 1. Die meisten Menschen haben ein sehr eingeschränktes, fast ausschließlich durch Schule und Unterricht geprägtes Bild vom „Lernen“.**
- 2. Geht ein junger Mensch nicht zur Schule, wird sofort auf eine gewisse soziale Isolation und eine einseitige Beeinflussung – vornehmlich durch die Eltern – geschlossen.**

³ Auf die sehr fundierte, interessante und neutrale Interventionsstudie von Dr. Alan Thomas „Bildung zu Hause – Eine sinnvolle Alternative“, sei hier gleich zu Beginn hingewiesen.

Dr. Thomas lehrte und forschte an der Northern Territory University in Darwin, Australien, ist Gastdozent am Institut für Bildungsforschung der Universität London und Mitglied der British Psychological Society. Seit vielen Jahren befasst er sich damit, wie Menschen sich bilden und wie sogenanntes „informelles Lernen“ stattfindet. Sein Buch gewährt sowohl sehr wertvolle Einblicke in die Realität von Familien, die sich für ein Leben ohne Schule entschieden haben, als auch in den Ablauf von Bildungsprozessen überhaupt (für Details siehe Quellen- und Literaturverzeichnis).

Doch so, wie es sich viele Menschen vorstellen, findet ein Sich-Bilden ohne Schulbesuch eben nicht statt, und die Voraussetzungen der Schule sind dafür weitgehend nicht notwendig. Ein frei sich bildender Mensch erlebt die reale Welt und bildet sich in realen Alltagssituationen, er nutzt verschiedene öffentliche und private Bildungsangebote, er recherchiert im Internet oder in Bibliotheken, besucht Kurse an der Volkshochschule oder Vorlesungen als Gasthörer an einer Universität, macht Sport oder Musik – die Liste könnte fast endlos fortgesetzt werden.

Eltern und andere Menschen unterstützen den jungen Menschen, indem sie insbesondere:

- ihr Wissen und ihre Kompetenzen (und dazu können selbstverständlich auch Integral-, Differential- und Vektorrechnung sowie komplexe Physik gehören) zur Verfügung stellen,
- sich gemeinsam mit dem jungen Menschen ein Thema erschließen oder sich Vergessenes wieder aneignen, um es dann weitergeben zu können,
- gemeinsam mit dem jungen Menschen einen geeigneten Partner mit den gewünschten Kenntnissen oder Fertigkeiten oder eine Gruppe von weiteren Interessierten finden,
- dem jungen Menschen zur Seite stehen, wenn er sich ein Wissen oder eine Kompetenz eigenständig aneignet, z.B. durch Recherchen, Bereitstellen von Material, „Fahrdienst“ bei der Suche in Bibliotheken, in der Natur, Hilfe beim Durchführen von Experimenten,
- bei Bedarf und auf Wunsch des jungen Menschen Kontakt zu einer Schule oder einem anderen Lernort aufnehmen, um bei bestimmten Themen am Unterricht teilzunehmen oder sich über das geeignete Material zu informieren und auszutauschen (Dies setzt voraus, dass ein Leben ohne Schule legal und gesellschaftlich akzeptiert und damit Inklusion frei sich bildender Menschen eine Selbstverständlichkeit ist).

Sehr wichtig und auch durchaus üblich ist das Interesse der Begleitenden an dem, womit sich der junge Mensch gerade beschäftigt.

Dabei ist Folgendes gefragt:

- Offenheit und die Bereitschaft der begleitenden Personen, sich auch mit Themen zu befassen, die sie selbst nicht interessant finden, zumindest solange noch keine anderen adäquaten Partner/innen zur Verfügung stehen
- die Bereitschaft, gemeinsam mit dem jungen Menschen weitere Bildungspartner/innen und Bildungsmöglichkeiten zu finden
- das Einbeziehen junger Menschen in alltägliche wie nicht alltägliche Verrichtungen mit der Möglichkeit, Dinge selbst auszuprobieren bzw. sie früher oder später ganz eigenständig zu erledigen
 - Abgesehen vom „alltäglichen“ Abwiegen, Messen, Aufteilen, Zusammenzählen und Stückeln, das faktisch „nebenbei“ kennengelernt und angewendet wird, gilt: Die jungen Menschen werden die Fragen stellen, die uns klar machen, dass hier, neben vielem anderem, nicht weniger Wichtigen sehr wohl ganz viel Mathematisches und Naturwissenschaftliches enthalten ist.
 - Was Schreiben und Lesen angeht, so sind wir in unserem Kulturkreis umgeben von Worten und Schrift, ob in Gebrauchsanweisungen, auf Einkaufszetteln, in Kochrezepten, Bauanleitungen, Büchern oder bei der Recherche im Internet. Lesen und Schreiben werden so zu einer Selbstverständlichkeit, denn sie sind der Schlüssel zu weiterem eigenständigem Forschen und Entdecken und somit durchweg positiv besetzt.

- die ernsthafte Beschäftigung mit den Fragen der jungen Menschen
- die Bereitstellung von Informationen darüber, welche Fülle an Wissen es gibt, zu welchem Zweck es benötigt wird und welche Wege es gibt, sich dieses Wissen anzueignen
- das Einbeziehen junger Menschen in Prozesse wie Informationsbeschaffung, Recherche oder dialektische und logische Herleitung von Ergebnissen

Dieses Kapitel soll nicht abgeschlossen werden, ohne dass einige kritische Gedanken Platz finden, die wir – bewusst etwas suggestiv und provozierend – als konkrete Fragen formulieren:

- Was ist von der Analphabetenrate in Deutschland zu halten, wo doch praktisch alle Menschen die Schule durchlaufen haben?
- Wie hoch würden Sie selbst den Anteil dessen schätzen, was Sie noch an in der Schule Gelerntem beherrschen, und wie viel davon benutzen Sie in ihrem beruflichen und privaten Alltag?
- Würden Sie selbst sagen, dass ein Gehirn, ab einem Alter von etwa 18 Jahren nicht mehr in der Lage sei, notwendiges Wissen aufzunehmen und der Mensch höre dann auf, sich Kompetenzen, die eigentlich der Schule zugeordnet sind, anzueignen?

Diese Fragen sollen keinesfalls das Wissen und die Fertigkeiten abwerten, auf die sie sich beziehen oder den Eindruck erwecken, die oben genannten Kompetenzen seien in jedem Fall besser außerhalb der Schule zu erwerben.

Sie sollen aber folgendes deutlich machen:

- Aus dem Zusammenhang gerissenes, ohne echtes Interesse erworbenes Wissen wird allzu leicht wieder vergessen (und zwar in der Schule erworbenes genauso wie außerhalb der Schule erworbenes).
- Schulbildung stellt nur einen ganz kleinen Teil der Bildungsinhalte dar, die es in der Welt und in unserem Kulturkreis gibt und die für einen Menschen in seinem Leben und seinem späteren Beruf bedeutsam sein können – und dieses Phänomen steigert sich in rasender Geschwindigkeit Tag für Tag, heute mehr denn je.
- wir können nicht wissen, was für diejenigen von uns, die heute noch sehr jung sind, in einigen Jahren relevant sein wird, denn unsere Gesellschaft ist einem ungeheuer großen und schnellen Wandel unterworfen. Vieles vom heutigen Wissen ist morgen schon veraltet, und die Bandbreite der Berufe wird immer größer.
- Kompetenz- und Wissenserwerb beginnen nicht mit der Schulzeit und müssen auch nicht spätestens nach Ausbildung oder Studium aufhören oder nur noch sehr beschränkt stattfinden – wir Menschen sind ein Leben lang aufnahmebereit und können Wissen bei Interesse und Bedarf sehr gut erwerben.

3.2 Schulabschlüsse und Berufseinstieg

Eine der häufigsten Sorgen von Menschen, die von einem Leben ohne Schule hören, drückt sich im folgenden, sinngemäß wiedergegebenen Einwand aus:

„Wenn du nicht in die Schule gehst, dann kannst du ja gar keinen Abschluss machen. Wie steht es dann um eine Berufsausbildung oder gar ein Studium? Man kann doch nicht immer einfach nur tun, was gerade Spaß macht, ohne auf die Folgen zu achten. Du verbaust dir deine ganze Zukunft!“

Hierzu fassen wir uns kurz, da im Rahmen einer Externenprüfung jeder existierende Schulabschluss ohne vorherigen Schulbesuch erworben werden kann, auch wenn das Wissen um diese Möglichkeit noch nicht allgemein verbreitet ist.

Zu Schulabschlüssen und Berufseinstieg ist zu sagen:

- Es gibt verschiedene Lebenswege, und es kommt darauf an, wozu ein Mensch fähig ist, ob er Wissen anwenden kann und wie er sich zu verhalten und engagieren weiß.
- Ganz besonders wichtig ist es:
 - offen zu sein für Neues, für andere Menschen mit ihren Erfahrungen und Sichtweisen,
 - sich seine Wissbegierde und die Bereitschaft, sich in ein Thema einzuarbeiten, zu bewahren.
- Ein Schulabschluss ist gerade heute nicht notwendigerweise ein Garant für ein erfolgreiches Berufsleben, und es gibt auf der anderen Seite auch Wunschberufe, die ein Mensch ohne Abschluss erfolgreich und erfüllend ausüben kann.

Dennoch ist es, wenn auch mit abnehmender Tendenz, in vielen Berufen bzw. Betrieben durchaus noch notwendig und üblich, einen bestimmten Abschluss vorzuweisen, um zu einer Ausbildung oder einem Studium zugelassen bzw. zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden.

Daran kann auch ein frei sich bildender Mensch nicht vorbeikommen – zum Erreichen seines Zieles ist eben das Abschlusszeugnis und alles, was mit seiner Erlangung verbunden ist, ein notwendiger Schritt.

Ein Mensch, der sich während seines ganzen bisherigen Lebens eigenständig und selbstorganisiert gebildet hat, der sich selbstverständlich mit verschiedenen Menschen vernetzt, der weiß, wie und wo er recherchieren kann, und der wichtige Ziele aus eigenem Antrieb konsequent verfolgt und erreicht hat, wird dann auch mit großer Wahrscheinlichkeit alles Notwendige tun und tun können, um einen Einstieg in den von ihm angestrebten Beruf zu finden.

Im Gegensatz zu dem, was das oben angeführte Einstiegszitat suggeriert, bedeutet Frei-Sich-Bilden nämlich durchaus nicht, immer nur zu tun, was „Spaß macht“ und bei Schwierigkeiten einzuknicken oder das Interesse zu verlieren:

- Anstrengende Phasen oder eher langweilige Vorarbeit zur Erreichung des eigentlichen Ziels stellen für viele Menschen eine Hürde dar – frei sich bildende junge Menschen sind aber in der Regel ganz selbstverständlich bereit, diese Hürde zu nehmen, weil sie dadurch dem, was sie gerade mit Interesse verfolgen, näher kommen.
- Im täglichen Zusammenleben sind bei frei sich bildenden jungen Menschen genauso wie bei Menschen, die die Schule besuchen, Situationen auszuhalten oder Arrangements zu treffen, die wenig Freude machen, aber nicht zu umgehen sind. Dann bringt sich der junge Mensch nach seinen Möglichkeiten ein – manchmal gerne, manchmal weniger gern. Leben Menschen in gegenseitiger Achtung zusammen, kann dies auch gar nicht anders sein.

Die Erfahrungen in Ländern, in denen unbeschultes Lernen verbreitet ist (z.B. Kanada, Großbritannien, die USA), bestätigen die gerade getroffenen Aussagen:

Unbeschulte junge Menschen schneiden in Externenprüfungen oft mit guten bis sehr guten Ergebnissen ab und sind an Universitäten wie auch bei Arbeitgebern wegen ihrer großen Eigenständigkeit meist sehr geschätzt.⁴

3.3 Soziale Kontakte und Sozialkompetenz

Ein weiteres Thema, das vielen Menschen Sorgen bereitet, wenn sie sich mit dem Gedanken an ein Leben ohne Schule auseinandersetzen, ist die Frage der sozialen Kontakte, insbesondere mit anderen jungen Menschen.

Oft wird reflexartig geschlossen, dass es ohne Schulbesuch keine Freundschaften, kein Spielen, Streiten, Diskutieren und Auseinandersetzen mit anderen Menschen geben könne. Es kommt die Vorstellung auf, der junge Mensch habe nur Kontakt zu anderen Familienmitgliedern und einem engen Kreis an zumeist Erwachsenen und könne keine Erfahrungen in Gruppen, mit Menschen aus anderen Kulturkreisen oder mit einem ganz anders gearteten Leben und Denken sammeln.

Auch die Furcht vor Indoktrination, vor der Bildung sogenannter Parallelgesellschaften, vor Sekten, demokratiefeindlichen Gruppierungen und vor weiteren, die Freiheit des Einzelnen und die demokratische Ordnung unserer Gesellschaft in Frage stellenden Strukturen ist weit verbreitet.

Es ist unbestritten dass es Menschen gibt, die ihre Töchter und Söhne aus solchen Gründen gerne von einer Schule fernhalten würden (durchaus auch gegen deren Willen), genauso, wie es Menschen gibt, denen es trotz Schule gelingt, jungen Leuten ein radikales, antidemokratisches Weltbild einzupflanzen und sie in einer Art Parallelgesellschaft abzuschotten – die Schule hat hier, wie immer wieder festgestellt wird, faktisch leider wenig Chancen.

Letztere junge Menschen sind jedoch keineswegs frei – nicht in ihren Entscheidungen und schon gar nicht in ihren Bildungsmöglichkeiten.

Selbst in solchen Fällen ist der Schulbesuchszwang zudem nicht die passende Antwort, weil er das eigentliche Problem nicht löst und faktisch junge Menschen für ihre Eltern bestraft.

Uns geht es gerade nicht um ein Abschotten oder um eine Abkehr von der Gesellschaft, sondern um das genaue Gegenteil:

- Eltern und anderen Menschen, die frei sich bildende junge Menschen unterstützen, sind meist gerade besonders überzeugt von den demokratischen und freiheitlichen Werten, die unserer Gemeinschaft zu Grunde liegen und die im Grundgesetz entsprechend festgeschrieben sind. Sie treten ein für die Grund- und Mitbestimmungsrechte aller, auch der Jüngsten in unserer Gesellschaft, und legen Wert auf ein friedliches und von Rücksicht geprägtes Miteinander.
- Sie leben in der Regel integriert in ihrem engeren und weiteren Umfeld, ihrer Gemeinde, sind sozial und politisch interessiert, vielleicht sogar engagiert, haben vielfältige Kontakte zu verschiedenen Menschen, gehen den unterschiedlichsten Interessen und Berufen nach und sind sehr offen für Neues.
- In Familie und Umfeld herrscht meist ein Klima, das geprägt ist vom Streben nach Konsens und von wechselseitigem Geben und Nehmen.

⁴ Siehe hierzu beispielsweise die von Peter Gray mit erwachsenen Unschoolern durchgeführte Studie „A Survey of Grown Unschoolers“ (Link im Quellenverzeichnis)

- Partnerschaftlichkeit, Achtung, Offenheit gegenüber Anderen sowie das Bestreben, dies auch nach außen zu leben, sind Werte, die in solchen Familien zumeist einen entscheidenden Platz einnehmen.
- Frei sich bildende junge Menschen erleben soziale Kompetenz und soziales Verhalten beim Umgang mit den verschiedenen Menschen jeden Alters, denen sie begegnen, mit denen sie Freundschaften pflegen oder Interessengemeinschaften bilden und mit denen sie sich auseinandersetzen müssen, einfach durch die Teilnahme am realen Leben.
- Für Abschottung, Intoleranz, religiösen oder anderweitig gearteten Fanatismus, Indoktrination und ein Sortieren nach „sozialen Schichten“, Alter oder Nationalität ist hier schlichtweg kein Platz.

Und was ist nun zu Spiel und Auseinandersetzung mit anderen jungen Menschen zu sagen?

Unabhängig davon, wie jede/r einzelne zu Begriffen wie „Sozialisation“, „Gleichaltrigenkultur“ und ihren Hintergründen steht:

Frei sich bildende junge Menschen spielen und treffen sich genauso wie beschulte junge Menschen je nach Alter und Interesse mit anderen auf der Straße, im Park, auf dem Spielplatz, in der sonstigen Umgebung.

Sie pflegen Freundschaften, haben Hobbies, feiern Partys, sind vielleicht in einem Verein aktiv oder engagieren sich irgendwo ehrenamtlich, besuchen Nachbarn, Freunde, Bekannte oder Verwandte und erleben alles, was damit verbunden ist: die Freude, Vertrautheit und den Fluss, der beim begeisterten Spiel entsteht, Diskussionen, Konflikte und ihre Beilegung, Gruppenbildung und den Umgang mit ihren eigenen Bedürfnissen und Gefühlen sowie denen der Anderen.

Sie haben Zeit und Gelegenheit, an der gesamten Bandbreite des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben und die unterschiedlichsten Menschen in jedem Alter und mit den verschiedensten Erfahrungen, Berufen, Kenntnissen und sozialen und kulturellen Hintergründen zu treffen und kennenzulernen.

Was sollte sie auch daran hindern? Sie sind frei!

Auffallend scheint nach Beobachtungen und Erfahrungen, dass sie sich dabei wenig Gedanken machen über das Alter, das Geschlecht, die Herkunft oder eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung eines Menschen, und dass sie sehr unbefangen vielfältige Kontakte und Freundschaften pflegen.

4. Die rechtlichen Gegebenheiten

4.1 Zur rechtlichen Situation in Deutschland

In Deutschland ist die Schulpflicht ein Schulbesuchszwang, der in allen Bundesländern in ähnlicher Form im jeweiligen Schulgesetz und in vielen Bundesländern auch in der Landesverfassung festgelegt ist und dessen Auslegung faktisch überall in etwa gleicher, sehr enger und strenger Weise erfolgt.

Hierbei herrscht allgemein die Meinung vor, die Schulpflicht sei ein durch das Grundgesetz vorgegebenes und auf Länderebene nur detailliert ausformuliertes Gesetz.

Dass dies mitnichten so ist, sondern dass die Verfassungsmäßigkeit der deutschen Schulpflicht sogar als sehr fragwürdig gelten muss, legen wir im Folgenden anhand einer Betrachtung der entsprechenden Stellen in Grundgesetz, Bürgerlichem Gesetzbuch BGB und in der UN-Menschenrechtskonvention dar.

Auch führen wir aus, warum wir es darüber hinaus sogar für die Pflicht der Eltern und insbesondere des Staates halten, von jeglichem Zwang in dieser Sache abzusehen.

4.1.1 Schulbesuchszwang und Menschenwürde (Art. 1 GG)

Art. 1 GG ist *der* Artikel des Grundgesetzes, der allen weiteren Grundrechten letztlich zugrunde liegt.

Eng damit verknüpft ist für junge Menschen § 1631 Abs. (2) BGB zum Zusammenleben junger Menschen mit ihren Eltern, welche danach keine „*entwürdigenden Maßnahmen*“ anwenden dürfen, um zu „*erziehen*“.

Soll ein junger Mensch zur Schule gehen, verbietet es sich also, etwas zu tun, was seine Würde verletzt oder potenziell verletzen kann, um ihn dazu zu bringen.

Hierbei ist selbstverständlich immer von der Sicht des jungen Menschen auszugehen. Kein Gesetz (auch kein Schulgesetz) und keine andere Person kann festlegen, dass eine außerhalb der Schule und allgemein als entwürdigend empfundene Behandlung wie Beschämung durch Vergleich mit Anderen, Entmündigung und Ähnliches gerade ausnahmsweise im Fall des Schulbesuchs nicht entwürdigend zu sein habe, oder dass eine Entwürdigung hier doch zulässig sei.

Das Grundgesetz steht aus gutem Grund über allen anderen Gesetzen in unserem Staat und bricht als Bundesrecht und Gesetz mit Verfassungsrang jede landesgesetzliche Regelung.

Auch legt Art. 1 GG fest, dass „*das deutsche Volk sich [...] zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten*“ bekennt, auf die bei der Betrachtung des jeweiligen Grundrechts sowie im Abschnitt zu den Menschenrechten besonders eingegangen wird.

Art. 1 GG ist der einzige Artikel im Grundgesetz, bei dem hinsichtlich der in Art. 19 GG geregelten Einschränkung von Grundrechten allgemeine Einigkeit besteht: Artikel 1 GG, als das Recht jedes Menschen auf Wahrung seiner Würde, ist in keinem Fall einschränkbar.

4.1.2 Schulbesuchszwang und freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG)

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen wird durch den Zwang, sich gegen den eigenen Willen für eine nicht unerhebliche Zeit an einem bestimmten Ort, eben der Schule, mit nicht selbst gewählten Personen aufhalten und sich dort mit von anderen festgelegten Themen und Aufgaben beschäftigen zu müssen, in erheblichem Maße beeinträchtigt:

- Die sozialen Kontakte des jungen Menschen und seine geistige und körperliche Betätigung werden von außen festgelegt.
- Seine Kommunikationsbedürfnisse und seine emotionalen Ausdrucksformen werden eingeschränkt und gelenkt.
- Durch den Zwang zum Schulbesuch und in die Freizeit verlagerte Aufgaben (Hausaufgaben, Lernen, etc.) wird der junge Mensch insbesondere daran gehindert, sich mit anderen Menschen, Dingen, Themen, Tätigkeiten, Gedanken usw. zu beschäftigen, die ihn gerade besonders interessieren, die seinen Neigungen entsprechen und für die er überhaupt kontakt- bzw. aufnahmebereit ist – für das also, was ihn körperlich und geistig sowie sozial und emotional gerade optimal fordert und so die gesunde Entfaltung seiner Persönlichkeit sicherstellt.
- Zwang, Desinteresse, das Gefühl von Machtlosigkeit und fehlender Selbstwirksamkeit, Fremdbestimmung und Handeln auf Grund von Druck haben erwiesenermaßen in keinem Fall einen positiven, sondern meist einen negativen Einfluss auf die Persönlichkeitsentfaltung eines Menschen.
- Dass durchaus auch die körperliche Gesundheit dabei leiden kann, ist hinreichend bekannt. In diesem Fall ist auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. (2) GG verletzt.

Es wird übrigens sehr wohl von Juristen, Politikern und anderen Fachleuten anerkannt, dass der Schulbesuchszwang das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie weitere Grundrechte einschränkt. Einige Schulgesetze weisen sogar, um Art. 19 Abs. (1) S.2 GG Genüge zu tun, darauf hin, welche Grundrechte genau eingeschränkt werden.

Im zweiten Schritt findet dann aber regelmäßig eine Rechtfertigung dieser Einschränkung dadurch statt, dass jungen Menschen ganz selbstverständlich eine Unfähigkeit unterstellt wird, zu beurteilen, wie die Entfaltung ihrer Persönlichkeit optimal gelingen könne.

Als Konsequenz wird daraus dann sogar eine Pflicht des Staates abgeleitet, dem jungen Menschen vorzuschreiben, wie er seine Persönlichkeit am besten zu entfalten habe, ihn also faktisch „zu seinem Glück zu zwingen“.

4.1.3 Schulbesuchszwang und Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG)

Art. 3 Abs. (1) GG legt klar fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und verbietet damit eine gesetzliche Diskriminierung.

Dass das Alter in der Aufzählung der unzulässigen Diskriminierungsgründe dabei nicht erwähnt wird, impliziert aber nicht, dass jemand wegen seines Alters diskriminiert werden dürfte, denn diese Aufzählung ist nicht als hinreichende Aufzählung gedacht. Dass wir alle nach diesem Artikel wohl eine Diskriminierung alter Menschen für unzulässig halten, verdeutlicht diesen Umstand.

Dennoch werden Menschen durch die Schulpflicht, die sie lediglich trifft, weil ihr Lebensalter unterhalb einer durchaus recht willkürlich festgelegten Grenze liegt, massiv in ihren Rechten eingeschränkt:

Sie entscheiden sich nicht wie Menschen oberhalb dieser Altersgrenze selbst für das sogenannte „Schüler“-Sein, sondern über sie wird entschieden, oft durch die Eltern, sowieso aber durch den Staat über das Instrument der Schulpflicht und bei Weigerung über den Schulzwang.

Ein solches Vorgehen gegenüber den oben erwähnten alten Menschen würde sicher Empörung, ja vermutlich massive Widerstände auslösen.

Gerne wird in unserer Gesellschaft diese „Andersbehandlung“ junger Menschen negiert oder es werden vermeintlich stichhaltige Gründe angeführt, warum sie gerechtfertigt sei. Zwei allgegenwärtigen Argumenten für die Beibehaltung des Schulbesuchszwanges wollen wir uns im Folgenden zuwenden:

Argument 1:

„Keine Schule? Ich kann ja auch nicht einfach sagen, ich bleibe ab heute von der Arbeit zu Hause.“

Diese Aussage in ihrer Selbstverständlichkeit ist immer wieder erstaunlich, denn Tatsache ist: Jede/r „Erwachsene“ kann sagen: „Ich möchte nicht arbeiten gehen“ und danach handeln.

Selbstverständlich hat das gewisse Folgen oder Bedingungen: Wer angestellt ist, muss kündigen oder wird im Zweifelsfall gekündigt. Möglicherweise ändert das den Lebensstandard drastisch. Anfangs kann das Fernbleiben vom Arbeitsplatz auch eine Vertragsverletzung darstellen und hat dann (wohlgemerkt rein privat-) rechtliche Folgen.

Dennoch ist diese Situation völlig anders als die Situation des jungen Menschen, der sich weigert, eine Schule zu besuchen:

- Kein/e Erwachsene/r würde einen Arbeitsvertrag über eine Beschäftigungsdauer von 10-12 Jahren ohne Kündigungsmöglichkeit und ohne Entgeltanspruch unterschreiben, und täte sie/er es dennoch, wäre der Vertrag rechtlich unwirksam.
- Kein/e Erwachsene/r wird von der Polizei abgeholt, wenn sie/er dauerhaft nicht an seinem Arbeitsplatz erscheint.
- Auch ein Vertrag mit einer langen Kündigungsfrist endet zeitnah im Vergleich zur Schulpflicht, und es gibt immer die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
- Keiner/Keinem Erwachsenen wird mit der Trennung von ihrer/seiner Familie oder mit Entmündigung und Zwang gedroht, wenn sie/er sich entscheidet, nicht arbeiten zu gehen.
- Auch steht es Erwachsenen völlig frei, ob sie ihren Lebensunterhalt (abgesehen von staatlicher Unterstützung) als abhängig Beschäftigte/r, Selbständige/r, Freiberufler/in, Börsenspekulant/in Hausfrau/Hausmann, „Privatier“ oder in einer selbst gewählten Kombination der vielen Möglichkeiten bestreiten wollen.

Argument 1 überzeugt daher nicht, auch wenn es allgegenwärtig ist.

Argument 2:

„Junge Menschen können das alles noch gar nicht überblicken und entscheiden. Sie brauchen jemanden, der für sie entscheidet. Es ist doch das Beste für die jungen Leute, wenn sie zur Schule gehen. Später einmal werden sie das einsehen.“

Auch wenn bei einer Berufung auf Art. 3 GG selbst von Juristen die Einschränkung des Diskriminierungsverbotes regelmäßig durch die sogenannte „besondere Schutzbedürftigkeit“ der jungen Menschen gerechtfertigt wird:

- Die Einschränkung der Freiheit junger Menschen durch den Schulbesuchszwang stellt eine negative Diskriminierung dieser Menschen dar. Sie müssen aufgrund (realer oder zugeschriebener) Eigenschaften etwas tun, was andere Menschen, denen diese Eigenschaften fehlen, nicht tun müssen – und sicher auch nicht tun würden.
- Dass ein junger Mensch besondere Bedürfnisse hat, soll hierbei genauso wenig bestritten werden, wie die Tatsache, dass (altersbedingt oder durch sonstige Umstände) körperlich eingeschränkte Menschen besondere Bedürfnisse haben. Letztere dürfen jedoch von gesetzlicher Seite keine negative Diskriminierung oder gar Zwangsmaßnahmen erfahren: aus ihrem Recht entsteht ausschließlich *dem Staat* eine Pflicht, nicht aber ihnen selbst.

Eine (negative) Diskriminierung junger Menschen ist also aus unserer Sicht unzulässig und auch und gerade mit dem Argument einer „besonderen Schutzbedürftigkeit“ zutiefst unlogisch:

Wie kann es für einen jungen Menschen einen Schutz bedeuten, wenn er sich gegen eine ihn in seinem Wohl beeinträchtigende Rechtsverletzung zur Wehr zu setzen versucht und er dabei kein Gehör findet?

Die Tatsache, dass junge Menschen nicht nur in *einem* Bereich, sondern gerade in der Anfangszeit ihres Lebens in *vielen* Gebieten „schwächer“ sind als ältere, macht eine Diskriminierung sicher häufig ohne auffälligen und vor allem ohne wirklich wirksamen Widerstand möglich – notwendig und zulässig ist sie jedoch, auch und insbesondere von Seiten staatlicher Behörden, ganz und gar nicht.

Wenn also junge Menschen je nach ihrer persönlichen, körperlichen und geistigen Entwicklung bestimmte Sachverhalte noch nicht überblicken, sich für einige durchaus relevante Entscheidungen noch nicht interessieren, bestimmte Leistungen noch nicht erbringen können und sich daher eben naturgemäß weniger selbständig in unserer Gesellschaft zu bewegen in der Lage und willens sind, dann können die Folgerungen daraus nur sein:

- Jeder junge Mensch wird nach bestem Wissen und besten Fähigkeiten unterstützt.
- Alle – und wirklich alle – Möglichkeiten für ein Sich-Bilden sind dem jungen Menschen aufzuzeigen, mit ihm zu besprechen, und es ist gemeinsam mit ihm daran zu arbeiten, dass er den Weg wählen kann, der ihm am besten entspricht.
- Jeder junge Mensch muss eine in seinem Namen getroffene Entscheidung, genauso wie eine eigenständig getroffene, bei Unbehagen oder auch bei späterer größerer Reife immer wieder zugunsten einer neuen in Frage stellen und revidieren können.

Es kann nicht darum gehen, einen jungen Menschen wegen seiner „Schwächen“ zu entmündigen und ihm aufzuzwingen oder einzureden, was angeblich gut für ihn sei.⁵

Auch Argument 2 ist daher nicht überzeugend.

⁵ Das ist gerade bei dem großen Informationsvorsprung von „Erwachsenen“ gegenüber sehr jungen Menschen mit Zwang gleichzusetzen.

4.1.4 Schulbesuchszwang und Elternrecht (Art. 6 GG) in Verbindung mit der Aufsicht des Staates über das Schulwesen (Art. 7 GG)

In der Diskussion um Bildungswege ohne Schulbesuch geht es traditionell meist um die Fragestellung, wem rechtlich die Entscheidung darüber zustehe, wo und wie sich ein junger Mensch zu bilden habe: den Eltern oder dem Staat. Der Wunsch und Wille des betroffenen jungen Menschen bleibt – zumindest auf der rechtlichen Ebene – weitgehend außer Acht.

Obwohl gerade dies überhaupt nicht unserem Ansinnen und unserer Einstellung entspricht, da für uns ja eben das Selbstbestimmungsrecht des jungen Menschen im Mittelpunkt steht, kommen wir hier nicht umhin, die Elternrechtsdiskussion vor dem Hintergrund der allgemeinen deutschen Schulpflicht zu beleuchten:

- einerseits aufgrund der allgemein vorherrschenden Einstellung unserer Gesellschaft zu jungen Menschen,
- andererseits wegen des in Art. 6 GG verfassungsmäßig verbrieften Elternrechtes sowie des staatlichen Wächteramtes.

Wir bedienen uns hierbei der 2012 unter dem Titel „Die Schulpflicht vor dem Grundgesetz“ erschienenen Dissertation von Dr. Tobias Handschell, in der sehr fundiert dargelegt wird, warum die in den Landesschulgesetzen verankerte Schul(besuchs)pflcht und der sogenannte Schulzwang nicht durch das Grundgesetz legitimiert sind. Nachfolgend fassen wir einige seiner Ergebnisse kurz zusammen.

Handschell stellt fest:

- Die Festlegung einer absoluten Schulpflicht bzw. deren Übernahme aus der Weimarer Verfassung lag bei der Ausfertigung und Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahr 1949 mit ziemlicher Sicherheit nicht in der Absicht des Gesetzgebers.⁶
- Der Staat muss nach Art. 6 GG die Erziehungstätigkeit der Eltern in Inhalt und Form grundsätzlich akzeptieren und sogar fördern, solange diese ihre Grenzen dabei nicht überschreiten, das heißt, solange sie das „Kindeswohl“ bei der Erziehung achten.⁷
- Eltern erwächst aus Art. 6 GG selbstverständlich die Pflicht, sich um ihre Töchter und Söhne in angemessener Weise zu kümmern. Darüber, dass sie das tun, wacht der Staat. Jedoch kann dieser, unter o.g. Prämisse der Wahrung des Wohles der jungen Menschen, nicht darüber befinden, wie sie dies zu tun haben und wie sie die körperliche, geistige und soziale Entwicklung ihrer Tochter oder ihres Sohnes optimal fördern. Die Entscheidung hierüber liegt – nach dem Grundgesetz – bei den Eltern allein.⁸
- Art. 7 GG, wonach dem Staat die Aufsicht über das gesamte Schulwesen zusteht, und der regelmäßig zur Begründung der absoluten Schulpflicht und einem daraus folgenden staatlichen Eingriff in das elterliche Sorgerecht herangezogen wird, greift hier nicht. Handschell stellt klar heraus, dass die Aufsichtsfunktion nach Art. 7 GG den Staat zwar berechtigt, über die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Schulwesens zu bestimmen. Jedoch kann der Staat seine Bürger aus Art. 7 nicht dazu verpflichten, dieses Schulwesen auch in Anspruch zu nehmen.⁹

⁶ Vgl. Handschell (2012), S. 208, Punkt 11.

⁷ Vgl. Handschell (2012), S. 141f

⁸ Vgl. Handschell (2012), S. 207, Punkt 7.

⁹ vgl. Handschell (2012), S. 208, Punkt 10.

In seinen Ausführungen kommt Handschell daher zu dem Schluss, dass das in Art. 6 GG festgelegte Wächteramt des Staates keine ausreichende Grundlage für das Bestehen auf einer absoluten Schulpflicht bildet.¹⁰

Im Gegenteil postuliert er, dass die deutsche Schulpflicht und damit die Schulgesetze in ihrer derzeitigen Ausführung und Auslegung gegen Art. 6 GG verstoßen.¹¹

Was bedeutet das in unserem Kontext?

Wenn Eltern junge Menschen in ihrem Bestreben, sich ohne Schulbesuch zu bilden unterstützen, weil sie ihre Rechte und Pflichten aus Art. 6 GG ausgestalten, indem sie die Würde und das Selbstbestimmungsrecht aller Familienmitglieder achten und schützen, dann kann dies nicht das staatliche Wächteramt auf den Plan rufen.

Der Staat ist im Gegenteil dazu verpflichtet, auch diese Eltern in ihrer gewählten Form des Zusammenlebens mit ihren Töchtern und Söhnen zu unterstützen und sie vor Eingriffen durch andere Gesetzesregelungen oder durch staatliche Organe zu schützen.

Es verstößt dieser Analyse zufolge gegen die Grundrechte der Eltern, wenn sie durch Gesetze oder staatliche Organe dazu gezwungen werden, ihrerseits den Schulbesuchszwang bei ihrem Sohn oder ihrer Tochter durchzusetzen.

4.1.5 Schulbesuchszwang und Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG)

Art. 12 Abs. (1) GG verwendet überwiegend Begriffe, die auf das Erwerbsleben von Erwachsenen ausgelegt sind. Daher findet Art. 12 GG im Zusammenhang mit Belangen junger, noch nicht im Erwerbsleben stehender Menschen kaum Beachtung.

Hier geht es uns jedoch in erster Linie um Absatz (2) von Art. 12 GG, der festlegt, dass „*niemand*“ (auch nicht ein junger Mensch) „*zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden [darf], außer im Rahmen einer für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.*“

Eine öffentliche Dienstleistungspflicht stellt der Schulbesuch eindeutig nicht dar, und er ist schon gar nicht für alle gleichermaßen verpflichtend.

Nach dem Schulgesetz haben junge Menschen als „*Schülerinnen und Schüler an Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen*“.¹²

Außerdem müssen sie den Anweisungen der Lehrer/innen Folge leisten, denn sonst drohen Schimpfen und Druck, schlechte Noten, Klassenbucheinträge, Nachsitzen, Strafarbeiten, Elterngespräche, Unterrichtsverweise, „Sitzenbleiben“ und sogar der Schulverweis.

Junge Menschen werden durch Schulgesetz und Pflichtschule also sehr wohl zu Arbeiten gezwungen und zwar über mehrere Stunden am Tag, über Jahre hinweg und ohne Alternative.

Dies ist aus unserer Sicht vor dem Hintergrund des sogenannten Zwangsarbeitsverbotes aus Art. 12 GG äußerst fragwürdig.

¹⁰ Vgl. Handschell (2012), S.145f

¹¹ Vgl. Handschell (2012), S. 208, Punkt 13.

¹² Vgl. in diesem Fall §64 Abs. (1) SchulG Rheinland-Pfalz, ähnliche Formulierungen finden sich in den Schulgesetzen aller Bundesländer.

4.1.6 Schulbesuchszwang und Einschränkung von Grundrechten (Art. 19 GG)

Nicht selten wird damit argumentiert (direkt oder indirekt begründet durch die Besonderheiten, die „Kindheit“ eben mit sich bringe), der Schulbesuchszwang stelle eine notwendige und zulässige Beschränkung von Grundrechten für junge Menschen dar und sei daher verfassungskonform.

In Art. 19 GG ist ausdrücklich festgelegt, dass kein Grundrecht durch eine Einschränkung „*in seinem Wesensgehalt angetastet*“ werden darf.

Wird das Schulgesetz unter diesem Aspekt betrachtet, fällt auf:

Die weiter oben beschriebenen Einschränkungen stellen einen massiven Eingriff in die Grundrechte junger Menschen dar, und tasten daher nach unserem Verständnis durchaus diese Grundrechte in ihrem Wesensgehalt an.

Sollte es Ihnen als Leser/in dieser Broschüre nun schwer fallen, dies zu bejahen, stellen Sie sich (sofern Sie „erwachsen“ sind), die gleichen Einschränkungen für sich selbst vor.

Angenommen, es gäbe ein Gesetz mit dem Wortlaut des Schulgesetzes für Arbeitsplätze, und ersetzen Sie „Schüler/in“ durch „Arbeitnehmer/in“, „Lehrer/in“ durch „Arbeitgeber/in“ oder auch „Vorgesetzte/r“ usw.:

Würden Sie es als wesentliche Einschränkung Ihrer Grundrechte erachten, wenn Sie zwangsweise zum Arbeitnehmer / zur Arbeitnehmerin gemacht würden und einem solchen Gesetz sowie den dadurch Weisungsberechtigten Folge zu leisten hätten?

Desweiteren muss eine Maßnahme, aufgrund derer ein Grundrecht eingeschränkt wird, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgen.

In der Regel werden zur Rechtfertigung dabei die Erlangung eines Mindestmaßes an Bildung in der Bevölkerung sowie die Erforderlichkeit einer Sozialisation gemäß bestimmter in unserer Gesellschaft geltender Wertvorstellungen angeführt.

Die *Legitimität* dieser beiden Forderungen wird nicht in Frage gestellt.

Allerdings muss eine die Grundrechte einschränkende staatliche Maßnahme, die zur Erfüllung dieser legitimen Forderungen angewandt wird, darüber hinaus drei weitere Kriterien erfüllen, und zwar:

- die *Geeignetheit*
- die *Erforderlichkeit*
- die *Angemessenheit* (oder Verhältnismäßigkeit)

4.1.6.1 Zur **Geeignetheit** der deutschen Schulpflicht

Um eine Einschränkung von Grundrechten gemäß Art. 19 GG zu rechtfertigen, müssten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Schulgesetze zur Erfüllung der damit verfolgten legitimen öffentlichen Ziele geeignet sein („Geeignetheit“).

4.1.6.1.1 Die **Geeignetheit** der deutschen Schulpflicht für die Erfüllung eines flächendeckenden Mindestmaßes an Bildung in der Bevölkerung

Trotz eines praktisch lückenlosen Schulbesuchs...

- ...ist die Analphabetenrate in Deutschland hoch – gemäß einer Studie der Universität Hamburg aus dem Jahr 2011¹³ sind 14% der deutschen Bevölkerung zwischen 18 und 64 Jahren sogenannte funktionale Analphabeten, 4% sind sogar Analphabeten im engeren Sinne. In absoluten Zahlen sind nach dieser Studie also ca. 7,5 Millionen Deutsche im sogenannten erwerbsfähigen Alter von mindestens funktionalem Analphabetismus betroffen.

Hinzu kommen laut der Studie ca. 25 %, die zwar nicht als Analphabeten gelten, die von ihren Fertigkeiten hinsichtlich der Rechtschreibung und/oder der Fähigkeit zum flüssigen Lesen/Schreiben jedoch unter dem Niveau liegen, das nach Abschluss der Grundschule eigentlich vermittelt sein sollte.

Insgesamt beherrscht also fast die Hälfte der erwerbsfähigen Deutschen laut dieser Studie das Lesen und/oder Schreiben nicht so, wie es allein der Besuch der vierjährigen Grundschule bereits bewirken sollte.

- ...ist die Zahl der Jugendlichen, die die Schule ohne Schulabschluss verlassen, nicht vernachlässigbar. Im Jahr 2014 waren es beispielsweise mehr als 45.000 junge Menschen, was ca. 4% der in dem Jahr von der Schule abgegangenen Jugendlichen entspricht.¹⁴

Wir belassen es bei diesen beiden im Allgemeinen als bedeutungsvoll angeführten Kriterien im Zusammenhang mit einem verpflichtenden Schulbesuch und fragen nun:

Wenn erklärte Ziele der deutschen Schulpflicht die flächendeckende Literalisierung der Bevölkerung und die Erreichung einer (nahezu) einhundertprozentigen Schulabschlussquote sind,...

- ...sind dann nicht 14% funktionale Analphabeten eine erschreckend hohe Zahl?
- ...bestätigen dann 4% Schulabgänger ohne Schulabschluss wirklich, dass die Schulpflicht dazu geeignet ist, flächendeckend junge Menschen zur Erlangung eines Schulabschlusses zu führen?

Kann der Schulbesuchszwang unter diesen Umständen noch als geeignet bezeichnet werden, das Ziel eines flächendeckenden Mindeststandes hinsichtlich der Bildung der Bevölkerung zu gewährleisten?

Wir zweifeln dies an.

¹³ Siehe Grotlüschen/Riekmann, *Literalität von Erwachsenen auf den unteren Kompetenzniveaus* (abrufbar unter: http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/files/2011/12/leo-Pressheft_15_12_2011.pdf)

¹⁴ Vgl. hierzu S. 85 im Jahrbuch 2016 des Statistischen Bundesamts (abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/Bildung.pdf>)

4.1.6.1.2 Die *Geeignetheit* der deutschen Schulpflicht hinsichtlich der Sozialisation

Beleuchten wir nun die Frage, inwiefern der Schulbesuchszwang für die flächendeckende Sozialisation der Bevölkerung im Sinne der in unserer Gesellschaft geltenden Wertvorstellungen als geeignet anzusehen ist.

An dieser Stelle sei auch auf das Kapitel „2. Wie kommt es zum „NEIN“ zur Schule“ und hier insbesondere auf die Gründe für dieses NEIN, die die jungen Menschen selbst angeben, hingewiesen.

Wir nehmen an, es besteht allgemeine Einigkeit, dass in unserer Gesellschaft unter anderem Werte wie Toleranz, Achtung vor anderen Menschen, Gewaltverzicht im Zusammenleben, Demokratie, Minderheitenschutz oder auch gerade in letzter Zeit Inklusion einen hohen Stellenwert besitzen. Wir gehen daher in unserer Analyse des Ist-Zustandes davon aus, dass diese Werte bestimmender Teil des in Schulen vermittelten und gelebten Wertesystems sein müssen.

Wenn der verpflichtende Schulbesuch dazu geeignet ist, junge Menschen dazu zu bringen, diese Werte nicht nur zu kennen, sondern sie auch anzuerkennen und zu leben, wie kommt es dann dazu, dass...

- ...je nach Quelle 10% bis 15% der deutschen Schüler angeben, in der Schule unter Mobbing zu leiden oder dort bereits einmal Mobbing-Opfer gewesen zu sein?
Eine im Jahr 2009 veröffentlichte Studie, die die Leuphana Universität Lüneburg im Auftrag der Krankenkasse DAK¹⁵ durchgeführt hat, spricht sogar von 30% der Befragten.
Laut derselben Studie wurden zudem etwa 10% der befragten Schüler im Zeitraum von drei Monaten vor der Befragung Opfer von körperlicher Gewalt in der Schule.
Im Mittel gaben außerdem jeweils ca. 15% der Befragten an, selbst einen oder mehrere Mitschüler gemobbt und Mitschülern körperliche Gewalt zugefügt zu haben.
- ...einige Menschen, die die Schule durchlaufen haben, beispielsweise dennoch Verbrechen begehen, in der Erziehung ihrer Töchter und Söhne Gewalt anwenden (nach Aussage des „Aktionsleitfaden Gewaltfreie Erziehung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ erteilen 60% aller Eltern in Deutschland immer noch Ohrfeigen¹⁶), oder dass Wahlbeteiligung und politisches und soziales Engagement tendenziell abnehmen?

Zudem hat sich allgemein die neurowissenschaftlich hinreichend gesicherte Erkenntnis durchgesetzt, dass junge Menschen das Verhalten von Erwachsenen nachahmen und sie spiegeln:

- Wie sollen junge Menschen durch Zwang lernen, dass es nicht in das Wertesystem unserer Gesellschaft passt, wenn sie Anderen ihren Willen aufzwingen?
- Wie sollen junge Menschen ein echtes demokratisches Verständnis entwickeln, wenn sie mit Hilfe von zutiefst undemokratischen Methoden sozialisiert werden?
- Wie sollen sie sich als Erwachsene konstruktiv und kritisch in der Gesellschaft einbringen, wenn sie als junge Menschen erfahren mussten, dass ihre Kritik und ihre Vorstellungen ignoriert, zurückgewiesen und unterdrückt werden, dass ihre Sicht der Dinge sogar hinsichtlich ihrer ganz eigenen Belange nicht zählt?

¹⁵DAK-Studienergebnisse abrufbar unter:

http://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/bilderpool/College/090616_Mobbing_Studie_Hintergrund_I-1-1.pdf

¹⁶ Siehe hierzu Aktionsleitfaden Gewaltfreie Erziehung, S.6, 1. Spalte unten, abrufbar unter

<https://www.bmfsfj.de/blob/93222/2652d49a743e5a7e286c160c0c356852/aktionsleitfaden-gewaltfreie-erziehung-data.pdf>

- Wie können wir von Erwachsenen Zivilcourage und das Eintreten für Schwächere erwarten, wenn sie als junge Menschen erfahren mussten, dass für sie selbst niemand eingetreten ist und ihre Rechte ernstgenommen und bei Bedarf verteidigt hat?

Wir kommen daher zu dem Schluss, dass der verpflichtende Schulbesuch und insbesondere die Maßnahmen zur Durchsetzung eines Schulbesuchs gegen den Willen junger Menschen nicht geeignet sind, eine flächendeckende Sozialisation im Sinne der Werte unserer Gesellschaft zu bewirken.

4.1.6.2 Zur *Erforderlichkeit* der deutschen Schulpflicht

Die immer wieder postulierte Erforderlichkeit der Einschränkung von Grundrechten im Sinne des Art. 19 GG zur Durchsetzung des lückenlosen verpflichtenden Schulbesuchs ist zu bejahen, wenn kein milderes Mittel (sprich, eine Maßnahme, die eine geringere oder gar keine Einschränkung von Grundrechten erfordern würde) zur Verfügung steht, das ebenso oder gar besser geeignet wäre, eine legitime öffentlich Forderung zu erfüllen.

Um die Frage nach der Erforderlichkeit hier beleuchten zu können, stellen wir zwei Grundbedingungen auf, da sonst die Beantwortung zu umfangreich und komplex für diese als Einstieg gedachte Broschüre werden würde:

Bedingung 1:

Wir stellen bei der Beantwortung die beiden Bildungswege

- „selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildung ohne Schulbesuch und mit Unterstützung der Eltern oder sonstiger Bildungsbegleiter“ und
- „Bildung durch Besuch einer allgemeinen staatlichen Schule“

gegenüber.

Bedingung 2:

Es geht nicht um die Abschaffung der Schule sondern lediglich um die Möglichkeit, vom unter Bedingung 1 beschriebenen selbstbestimmten und selbstorganisierten Bildungsweg legal Gebrauch zu machen für die Menschen, die das wünschen und denen dieser Weg zur Verfügung steht.

Bei Interesse daran, wie ein Recht auf eine freie Bildungsentscheidung aller jungen Menschen – unabhängig von Eignung, Einstellung und Verfügbarkeit der Eltern – realisiert werden könnte, sei als Einstieg auf das Kapitel „5.4 Frei-Sich-Bilden in Deutschland: Wie kann das gelingen?“ hingewiesen.

Deutsche Studien zu diesem Thema können naturgemäß (noch) nicht zur Verfügung stehen, weswegen wir auf einschlägige Studien aus anderen Ländern, in denen selbstbestimmte, selbstorganisierte Bildungsformen legal und verbreitet sind, angewiesen sind.

4.1.6.2.1 Die *Erforderlichkeit* der deutschen Schulpflicht für die Erfüllung eines flächendeckenden Mindestmaßes an Bildung in der Bevölkerung

Alan Thomas, den wir eingangs bereits erwähnten, kommt in seinen Studien zu dem Ergebnis, dass informelles Lernen (also das, was wir hier als selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Lernen bezeichnen) *„schon ausreichend sein könnte, um auf Grundschulniveau und darüber hinaus ein Tempo an intellektueller Entwicklung zu erreichen, das dem an der Schule mindestens gleichwertig ist.“*¹⁷

In ihrem Buch zum informellen Bildungserwerb „Informelles Lernen – wie Kinder zu Hause lernen“¹⁸ beschreiben er und Harriet Pattison eindrücklich und detailliert ihre Beobachtungen an Hand des informellen Erwerbs von einfachen bis fortgeschrittenen und zum Teil weit überdurchschnittlichen Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen ganz ohne jeden Unterricht.

In Kanada führt das Fraser Institute¹⁹ regelmäßig umfangreiche Vergleichsstudien zwischen Menschen, die sich ohne Schulbesuch bilden und Schülern durch und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sogenannte Homeschooler in Vergleichstests ihren Kollegen in der Schule überlegen sind.²⁰

Die Überlegenheit unbeschulter Bildungsformen, die in dieser Studie aus den Forschungsergebnissen konstatiert wird zu bejahen liegt uns fern, zumal naturgemäß in diesem Fall immer unterschiedliche Menschen miteinander verglichen werden, da es nun einmal nicht möglich ist, den selben Menschen nacheinander zwei verschiedene Bildungswege gehen zu lassen und dann die Ergebnisse zu vergleichen.

Diese und weitere Studien²¹ sowie unsere persönlichen Erfahrungen legen allerdings nahe, dass eine selbstbestimmte, selbstorganisierte Bildungsform ohne Schulbesuch für ein und denselben Menschen zumindest zu einem ebenso hohen Bildungsniveau führt wie ein schulischer Bildungsweg.

Ob sich dadurch eine gesamtgesellschaftliche Verbesserung erzielen ließe, ist nicht zu beantworten, aber für die Fragestellung auch unerheblich.

Eine Verschlechterung der gesamtgesellschaftlichen Bildungssituation durch das Zulassen von Bildungswegen ohne Schulbesuch ist jedoch den vorgelegten Studien zufolge nicht zu erwarten. Auch ist uns trotz eingehender Recherche keine Studie bekannt, die zu dem Ergebnis kommt, dass das Zulassen selbstbestimmter und selbstorganisierter Bildungswege in eine Verschlechterung des Bildungsniveaus des Einzelnen oder der Gesellschaft als Ganze münden würde.²²

Das anzuwendende mildere Mittel könnte also beispielsweise in der Zulassung von Ausnahmen zum Pflichtschulbesuch bestehen für junge Menschen, die sich selbstbestimmt und selbstorganisiert ohne Schulbesuch bilden wollen und eine entsprechende Begleitung (Eltern oder andere Menschen) zur Seite haben oder auch für Schüler, die sich in der Schule dauerhaft nicht wohl fühlen und denen eventuell ein anderer, zwar formaler jedoch keine physische Anwesenheit in einer Schule erfordernder Bildungsweg besser entspricht .

¹⁷ Thomas, Bildung zu Hause – Eine sinnvolle Alternative, S. 158 unten

¹⁸ siehe Literatur- und Quellenverzeichnis.

¹⁹ als gemeinnützig eingetragener kanadischer Think Tank, der wegen seiner allgemeinen Ziele in der Kritik steht, jedoch hinsichtlich der im Rahmen seiner Arbeit durchgeführten Studien zu Schulbildung und weiteren Bildungsformen als seriös gilt.

²⁰ letzte Studie des Fraser-Instituts unter <https://www.fraserinstitute.org/sites/default/files/home-schooling-in-canada-2015-rev2.pdf>

²¹ Hinweise auf mehrere Studien in diesem Zusammenhang bietet die Seite <https://schulfrei-community.de/studien/>

²² Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages aus dem Jahr 2009 (S. 19 oben), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/415424/dbc64afb565391f883ebe737ba44475f/wd-8-047-09-pdf-data.pdf>

Die letzte Aussage wird auch dadurch gestützt, dass in gerichtlichen Auseinandersetzungen häufig gar nicht in Frage gestellt wird, dass der junge Mensch, der sich für einen selbstbestimmten und selbstorganisierten Bildungsweg entschieden hat, eine mindestens ebenso gute Bildung erlangen kann wie er es durch einen Schulbesuch könnte.

Vielmehr wird meist die Frage nach der ausreichenden Sozialisation im Sinne der Werte unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt gerückt, welche wir im nächsten Kapitel behandeln.

Basierend auf den existierenden Studien sowie aufgrund unserer Erfahrungen mit unbeschulten jungen Menschen und jungen Erwachsenen, die sich lange oder gänzlich ohne Schulbesuch gebildet haben, ist festzuhalten:

Wir zweifeln die Erforderlichkeit der Grundrechtseinschränkungen durch die deutsche Schulpflicht für die Gewährleistung eines flächendeckenden Mindestniveaus hinsichtlich des Bildungsstandes der Bevölkerung an.

4.1.6.2.2 Die *Erforderlichkeit* der deutschen Schulpflicht hinsichtlich der Sozialisation

Den sozialen Kontakten haben wir unter „3.3 Soziale Kontakte und Sozialkompetenz“ bereits ein ganzes Kapitel gewidmet und diesbezüglich auf einige Studien verwiesen.

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt in seiner Ausarbeitung aus dem Jahr 2009 zu folgendem Schluss: „*Unumstritten ist unter Wissenschaftlern [...] die Aussage, dass sie (junge Menschen, die sich ohne Schulbesuch bilden, Anm. d. Verf.) ihnen (jungen Menschen, die eine Schule besuchen oder besucht haben, Anm. d. Verf.) in ihrem Sozialverhalten zumindest keineswegs nachstehen.*“²³

Dem ist nur noch hinzuzufügen, dass wir die Erforderlichkeit der Einschränkung von Grundrechten durch die deutsche Schulpflicht zur Gewährleistung einer flächendeckenden Sozialisation im Sinne der Werte unserer Gesellschaft für nicht gegeben erachten.

4.1.6.3 Zur *Angemessenheit* der deutschen Schulpflicht

Wenn Grundrechte durch ein Gesetz angemessen eingeschränkt sein sollen auf Basis des Art. 19 GG, dann müssen die dem Einzelnen aus dem Gesetz entstehenden Folgen verhältnismäßig sein, sprich, die Nachteile, die den von der Einschränkung ihrer Rechte Betroffenen entstehen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den damit zu erreichenden Vorteilen für die Öffentlichkeit stehen.

4.1.6.3.1 Die *Angemessenheit* der deutschen Schulpflicht für die Erfüllung eines flächendeckenden Mindestmaßes an Bildung in der Bevölkerung

Um die Frage nach der Angemessenheit zu beleuchten, stellen wir uns der Einfachheit halber vor, dass das Zulassen von Bildungswegen ohne Schulbesuch auf jeden Fall eine Verringerung des

²³ Vgl. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages aus dem Jahr 2009 (S. 19 oben), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/415424/dbc64afb565391f883ebe737ba44475f/wd-8-047-09-pdf-data.pdf>

allgemeinen Bildungsstandes der Bevölkerung zur Folge hätte (auch wenn wir dies weiter oben bereits verneint haben).

Unter dieser Prämisse gilt es abzuwägen, ob der durch die Einführung eines Schulbesuchszwang angenommene allgemeine Bildungszuwachs schwerer wiegt als die Verletzung der Grundrechte derer, die durch das Schulgesetz gegen ihren Willen gezwungen werden, eine Schule zu besuchen.

Die Beantwortung dieser Frage hängt in vielen Punkten von der ethischen Einstellung des jeweiligen Betrachters ab.

In der Betrachtung der weiteren Grundrechte haben wir unsere Haltung zu dieser Frage bereits eingehend beleuchtet, aber auch dargelegt, dass wir bestimmte Einschränkungen von Grundrechten auch rein rechtlich betrachtet für unzulässig halten – auch und besonders im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit im Sinne des Art. 19 GG.

Eines ist jedoch sicher: Verletzt eine gesetzliche Regelung oder eine staatliche Maßnahme die Würde eines Menschen, sprich, verstößt sie gegen Art. 1 GG, so kann sie niemals als verhältnismäßig gelten, denn Art. 1 GG kann, wie in Kapitel „4.1.1 Schulbesuchszwang und Menschenwürde (Art. 1 GG)“ dargelegt, unter keinen Umständen rechtmäßig eingeschränkt werden.

Auf Basis dieser Ausführungen und insbesondere durch den Umstand, dass die Durchsetzung des Schulbesuchs, wie in 4.1.1 ausführlich dargelegt, vielfach auf entwürdigenden Maßnahmen beruht, kommen wir dazu, die Angemessenheit der Grundrechtseinschränkungen durch die deutsche Schulpflicht für die Sicherstellung eines flächendeckenden Mindestmaßes an Bildung in der Bevölkerung zu verneinen.

4.1.6.3.2 Die Angemessenheit der deutschen Schulpflicht hinsichtlich der Sozialisation

Ob die durch die deutsche Schulpflicht bedingten Einschränkungen von Grundrechten als angemessen betrachtet werden könne, wäre alleine aus der von uns festgestellten Verletzung des Art. 1 GG zu verneinen.

Da jedoch Achtung vor Anderen, Gewaltverzicht, Inklusion und weitere in unserer Gesellschaft als verankert geltenden Werte auch aus unserer Sicht eine große Bedeutung haben, und diese durch ausgrenzendes, negativ diskriminierendes oder gar gewalttätiges Verhalten verletzt werden, wäre ein lapidares Verneinen in diesem Falle selbstverständlich unangemessen.

Unserer Gesellschaft als Ganzes wie auch den in ihr lebenden Menschen würde durch ein solches Verhalten ein Schaden zugefügt – die Rechte aller sind jedoch selbstverständlich zu schützen.

Wie wir weiter oben festgestellt haben, kommt sogar der wissenschaftliche Dienst des Bundestages zu dem Schluss, dass junge Menschen, die sich außerschulisch bilden oder gebildet haben, in ihrem Sozialverhalten Menschen, die eine Schule besucht haben, in nichts nachstehen.²³

Der Gesellschaft entsteht also kein Schaden hinsichtlich der Sozialisation im Sinne ihrer Werte – wie kann es dann verhältnismäßig sein, junge Menschen zum Schulbesuch zu zwingen und ihre Grundrechte zu missachten, wenn der Gesellschaft dadurch gar kein Vorteil entsteht, wenn also wie bereits dargelegt die Erforderlichkeit des Schulbesuchszwangs schon gar nicht gegeben ist?

Auf Basis dieser Argumentation sowie unter Berufung auf Art. 1 GG müssen wir die Angemessenheit der Grundrechtseinschränkungen durch die deutsche Schulpflicht verneinen.

4.1.7 Schulbesuchszwang und Gefährdung des Kindeswohls (§1666 BGB)

Besucht ein junger Mensch nicht oder nur unregelmäßig eine Schule, kommt es früher oder später meist zu einer Einschaltung des zuständigen Jugendamtes und nicht selten im weiteren Verlauf zu einem zumindest teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechtes nach einem entsprechenden Verfahren vor einem Familiengericht.

§1666 Abs. (1) BGB als Grundlage für einen Entzug des Sorgerechtes legt fest, dass das Familiengericht eingreifen kann, *„wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl“* eines jungen Menschen durch:

- *„missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge“*,
- *„durch Vernachlässigung“* des jungen Menschen,
- *„durch unverschuldetes Versagen der Eltern“*,
- *„durch das Verhalten von Dritten“*

gefährdet ist und die Eltern die bestehende Gefahr nicht abwenden können oder wollen.

Hierbei ist eine Trennung des jungen Menschen von seinen Eltern nach §1666a, Abs. (1) BGB nur dann zulässig, *„wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann.“*

In den meisten Fällen von Kindeswohlüberprüfungen bei frei sich bildenden jungen Menschen wird durch das Jugendamt im ersten Schritt festgestellt, dass eine „akute Kindeswohlgefährdung“ nicht vorliege, nicht selten wird sogar eine Vorbildlichkeit des Zusammenlebens in der Familie sowie ein „altersentsprechender“ bis besonders hoher Bildungsstand und eine „normale“ oder „überdurchschnittlich gut entwickelte Sozialkompetenz“ bescheinigt.

Doch im zweiten Schritt wird in vielen dieser Fälle von einer „latenten Kindeswohlgefährdung wegen Nicht-Besuchs einer Schule“ gesprochen, was nicht selten einen Eingriff in das Sorgerecht der Eltern nach sich zieht.

Wir halten es für sehr fragwürdig Eltern, die explizit Gewalt und Manipulation gegenüber ihrer Tochter oder ihrem Sohn ablehnen, vorzuwerfen, sie gefährden deren Wohl.

- **Wäre nicht gerade das Zwingen zum Schulbesuch ein Ausnutzen der geringeren Macht und der Abhängigkeit des jungen Menschen und damit ein Missbrauch der elterlichen Sorge?**
- **Müssen nicht Eltern nach §1666 BGB sogar dafür sorgen, dass kein Druck und kein Zwang auf Tochter oder Sohn ausgeübt werden von Seiten Dritter, und seien es auch öffentliche Personen?**

4.1.8 Schulbesuchszwang und Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

In diesem Abschnitt ist, abgesehen von auch in der Menschenrechtskonvention festgelegten Freiheitsrechten und Diskriminierungsverboten, noch einmal auf das „Recht auf Bildung“ aus Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (ZP I) einzugehen.

Hierbei soll explizit anerkannt werden, dass Staaten für den Zugang aller Menschen zu Bildung zu sorgen und diesen Zugang keinesfalls zu behindern haben – aus gutem Grund, denn Umstände, durch die junge wie auch erwachsene Menschen von Bildungsmöglichkeiten abgehalten werden, gab und gibt es in der Geschichte unserer Welt zu viele (von Diskriminierung, Zensur, Zwangsarbeit inklusive sogenannter Kinderarbeit bis hin zu totalitären, undemokratischen Staaten mit entsprechenden massiven Manipulationen und Einschränkungen).

Dies haben sicher auch Menschen im Hinterkopf, die dem Gedanken an Frei-Sich-Bilden mit der wie folgt formulierten Äußerung begegnen:

„Ihr wisst gar nicht zu schätzen, wie gut es uns hier geht. Wie viele Menschen auf der Welt, wären froh, wenn sie zur Schule gehen dürften.“

Um die Empörung, die in diesem Satz mitschwingt, nicht kleinzureden, hier einige Ausführungen zu diesem Vorwurf:

- Es ist unseres Erachtens nicht die passende Vorgehensweise, eine Unrechtmäßigkeit oder das Leid eines Menschen zu ignorieren und abzutun, nur weil es andere Menschen gibt, die viel existenziellere Probleme und Bedrohungen erleben.
- Wir erkennen an, dass sich viele junge Menschen explizit einen Schulbesuch wünschen und sich in der Schule wohlfühlen – dies ist völlig legitim und steht nicht im Widerspruch zu unseren Forderungen, denn die Schule ist in diesem Fall Bestandteil eines frei gewählten Bildungsweges.

Dem weitaus größten Teil der Menschen, die in krisengebeutelten Regionen der Welt oder in Staaten leben, die von verbrecherischen Regimen geführt werden, dürfte es bei dem Wort „Schule“ jedoch eher um das gehen, was sie sich von ihrem Besuch und von einer Welt, in der es diese Möglichkeit gibt, versprechen: Frieden, Freiheit, Sicherheit, ein Leben ohne Hunger und Seuchen, Zugang zu Bildung, Lese-, Schreib- und Sprachkompetenz, Chancen, ein gutes Leben zu führen und sich und ihre Angehörigen Familie gut versorgen zu können.

Von einem Zwang, die Möglichkeit des Schulbesuchs unter Androhung von Strafe auch nutzen zu müssen, wenn sie dies gar nicht möchten und das oben Beschriebene auf andere Weise zumindest ebenso gut erreichen können, träumen diese Menschen wahrscheinlich eher nicht.

In diesem Sinne findet die Aussage: „Jeder junge Mensch sollte eine Schule besuchen können und dürfen“ unsere uneingeschränkte Zustimmung. Aus diesem „Können“ und „Dürfen“ jedoch ein „Müssen“ zu machen oder abzuleiten, halten wir schlichtweg für verfehlt.

Zurück nach Deutschland:

- Es ist selbstverständlich wichtig und richtig, dass der Staat die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellt, zu der Lernorte genauso gehören wie öffentliche Bibliotheken, Museen, die Förderung von Bildungsinitiativen und Vernetzungsmöglichkeiten und dass er dafür sorgt, dass auch die Jüngsten in unserer Gesellschaft freien Zugang dazu erhalten und in der Nutzung dieser Möglichkeiten keinesfalls von Eltern oder anderen Personen behindert, sondern im Gegenteil nach Kräften unterstützt werden.

- Damit ist jedoch nicht gemeint, dass der Zugang zu Bildung in weiten Teilen nur auf eine Form, nämlich den Schulbesuch, beschränkt werden darf oder gar soll.²⁴
- Das geistige Wohl und die als passend empfundene Form der Bildung sind zu Recht sehr individuell und können daher auf vielfältige Weise gesichert sein. Es wäre sehr eng zu behaupten: „Bildung kann nur durch Schulbesuch sichergestellt werden“ oder „ohne Schule keine Bildung“.

Deutlich wird das unter anderem im Bericht des UN-Sonderberichterstatters Vernor Muñoz nach seinem zweiwöchigen Deutschlandbesuch im Februar 2006, in dessen Rahmen ihm Beschwerden über die Drohung mit Sorgerechtsentzug von Eltern zuzingen, deren Söhne und Töchter sich ohne Schulbesuch bildeten:

Er kritisiert die Reduzierung von Bildung auf eine reine Schulanwesenheit und fordert, dass die aus seiner Sicht zwar wünschenswerte Förderung und Entwicklung eines Systems von öffentlicher, staatlich finanzierter Bildung dennoch nicht die Unterdrückung von Bildungsformen zur Folge haben dürfe, die keine Anwesenheit in einer Schule erforderten.²⁴

Diese Kritik spiegelt die logischen Schlussfolgerungen wider, die aus der EMRK und ihren Regelungen bezüglich der Bildung junger Menschen zu ziehen sind:

- Das Recht auf Bildung steht jedem einzelnen Menschen zu.
- Eine Pflicht zur Bildung wird dem einzelnen Menschen nicht auferlegt, wohl jedoch dem Staat und, im Rahmen der EMRK, der Staatengemeinschaft: nämlich die Pflicht, für die Möglichkeiten zur Bildung in jedem Fall zu sorgen und das Recht auf Bildung bei Bedarf zu schützen.

Das wirft die Frage auf, inwiefern ein Staat, der seine Bürgerinnen und Bürger zum Schulbesuch zwingt, sich dem Recht auf Bildung dieser Menschen sogar in den Weg stellt und ihre Bildungsmöglichkeiten nachhaltig beschränkt, weil der Schulbesuch einen Großteil ihrer Zeit und Energie beansprucht, den sie durch ihre individuelle Bildungsentscheidung viel effektiver nutzen könnten?

²⁴ vgl. Munoz, 2007, S. 16, Punkt 62

4.2 Zur rechtlichen Situation in anderen Ländern

Im nun folgenden Abschnitt stellen wir die Situation für frei sich bildende Menschen in den anderen Ländern Europas und ausgewählten Ländern in anderen Teilen der Welt dar. Wir wählen dabei selbstverständlich ausschließlich Länder mit freiheitlich-demokratischer Verfassung.

Es geht dabei nicht um eine detaillierte Analyse, die bei Weitem den Rahmen sprengen würde, sondern um einen kurzen Abriss, der verdeutlicht, dass unser Anliegen keineswegs absurd ist, sondern dass schulfreie Bildung in praktisch allen als freiheitlich-demokratisch geltenden Ländern dieser Welt selbstverständlich praktiziert, ja zum Teil staatlich gefördert wird.

Zur Vereinfachung, aber auch, weil in den wenigsten Staaten ein rechtlicher Unterschied gemacht wird, differenzieren wir im Folgenden nicht zwischen Begriffen wie „Homeschooling“, „Unschooling“, „Freilernen“, „unbeschultem Lernen“ und den vielen weiteren Bezeichnungen, die es auf dem Gebiet gibt. Auch werten wir diese unterschiedlichen Formen nicht.

Es soll dennoch vor der Betrachtung noch einmal herausgestellt werden, dass das, wofür wir arbeiten, nicht ein Verlagern von Schule nach Hause ist, bei dem die Eltern die Lehrerrolle übernehmen, keine irgendwie geartete Methode, sondern ausdrücklich ein am Bedürfnis und der Willensbekundung des jungen Menschen orientiertes, freies Sich-Bilden, das am treffendsten durch den international verwendeten Begriff „Unschooling“ übersetzt werden kann.

Dementsprechend kann es bei den nachfolgenden Ausführungen auch nicht darum gehen, für die eine oder andere gesetzliche Regelung zu werben oder sie einfach zu übernehmen, denn aller Wahrscheinlichkeit nach ist es notwendig, ganz neue, den jungen Menschen und sein Recht auf Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellende Wege zuzulassen.

4.2.1 Europa

In Europa gibt es derzeit nur noch in Schweden und in einigen Ländern Ex-Jugoslawiens eine mit Deutschland vergleichbare rechtliche Situation hinsichtlich der Schulpflicht.

In *allen* anderen Ländern Europas ist Bildung ohne Schule legal möglich, wenngleich mit unterschiedlichen staatlichen Anforderungen hinsichtlich Dokumentation, Meldepflicht und Kontrolle sowie Maßnahmen bei Nichterfüllung staatlicher oder behördlicher Auflagen.

Einige Länder werden im Folgenden beispielhaft etwas genauer behandelt.

4.2.1.1 Großbritannien und Irland

In **Großbritannien** leben nach offiziellen Meldungen etwa 1% aller jungen Menschen im „schulpflichtigen“ Alter ohne Schule (also ca.100.000 junge Menschen). Die Zahl könnte jedoch auch weitaus höher liegen, denn es gibt hier keine Meldepflicht für nicht-schulische Bildungswege, solange der betreffende junge Mensch noch keine Schule besucht hat.²⁵

In **Irland** sind die Bedingungen ähnlich. Es wird hier lediglich regelmäßig überprüft, dass dem jungen Menschen Bildung ermöglicht wird und keine „Verwahrlosung“ vorliegt, welche die Ursache für den Nicht-Besuch einer Schule sein könnte.

²⁵ Siehe hierzu auch http://www.leben-ohne-schule.de/europa_grossbritannien.html

4.2.1.2 Frankreich

In **Frankreich** müssen die Eltern zu Beginn des Schuljahres lediglich melden, dass ihre Tochter oder ihr Sohn keine Schule besuchen wird. Aufgabe des Staates ist es dann, regelmäßig die Gründe für den Nicht-Besuch einer Schule zu überprüfen und sicher zu stellen, dass die Gesundheit des jungen Menschen sowie seine familiären Verhältnisse seiner Bildung nicht im Wege stehen. Auch wird der Lernfortschritt in einigen festgelegten Kernkompetenzen festgestellt. Ist der junge Mensch in einem anerkannten Fernlehrgang eingeschrieben, entfällt diese Überprüfung sogar völlig. Es gibt jedoch derzeit Bestrebungen, die Auflagen für unbeschulte Bildungswege zu erhöhen. In Frankreich gibt es vermutlich etwa 20.000- 30.000 unbeschulte junge Menschen (weniger als 1% aller „Schulpflichtigen“).

4.2.1.3 Österreich

In **Österreich** herrscht die sogenannte „Unterrichtspflicht“. Eltern müssen hier ihre Töchter und Söhne zu jedem Schuljahr in den „*häuslichen Unterricht*“ abmelden. Am Ende jedes Schuljahres wird der Lernfortschritt durch die Teilnahme an einer „*Externistenprüfung*“ staatlich überprüft. Es kann bei Nichtbestehen dieser Prüfung dazu kommen, dass der junge Mensch künftig zum Schulbesuch verpflichtet wird.

In Österreich gibt es eine relativ große Gruppe von frei sich bildenden jungen Menschen, die ohne größere Probleme unbeschult leben. Doch auch hier häuft sich der Widerstand gegen das rigide staatliche Überprüfungs-system, das zudem immer strenger gehandhabt wird.

Faktisch bewirkt nämlich der Prüfungszwang, dass frei sich bildende junge Menschen doch dem Lehrplan der Schule unterworfen sind und Konformität fast nur durch Hausunterricht, also durch ein Verlagern der Beschulung nach Hause mit den Eltern als Lehrer, zu erreichen ist. Dies hat mit freier und selbstbestimmter Bildung letztlich nicht mehr viel zu tun, und es kommt immer stärker zur Weigerung der jungen Menschen, sich diesem Prüfungszwang und den damit verbundenen Einschränkungen in ihrer Entfaltung zu unterwerfen.

Im Jahr 2015 wurde aus diesem Grund eine Verfassungsklage von Betroffenen eingereicht.

4.2.1.4 ehemals sozialistisch regierte Staaten der früheren Sowjetunion und Ex-Jugoslawiens

Die überwiegende Zahl der **ehemals sozialistisch regierten Staaten der früheren Sowjetunion und von den Staaten Ex-Jugoslawiens beispielsweise Slowenien** stehen der Schulpflicht äußerst kritisch gegenüber – tendenziell umso kritischer, je freier und demokratischer sie heute sind. Sie sehen die Schulbesuchspflicht und den Schulzwang als Instrumente des totalitären Regimes, das sie vormalig beherrschte und haben beides abgeschafft.

4.2.1.5 weitere europäische Staaten

Italien, Belgien, Luxemburg und Dänemark sind in ihrer Reglementierung durchaus vergleichbar mit einem nur gering reglementierenden Land wie Irland. **Die anderen west- und nordeuropäischen Staaten** (außer wie bereits erwähnt neuerdings Schweden), befinden sich hinsichtlich ihrer Reglementierungssituation in einem Bereich zwischen Frankreich und Österreich. Die **Schweiz** stellt einen Sonderfall da, denn dort gibt es für jeden Kanton unterschiedliche Regelungen, die eine große Bandbreite – von der praktisch ausnahmslosen Schulpflicht bis hin zu recht frei auszuhandelnden individuellen Bildungskonzepten – umfasst.²⁶

4.2.2 Länder außerhalb Europas

Als *das* Homeschooling-Land der Welt gelten sicherlich die **USA**, wo praktisch jeder Mensch mindestens einen jungen Menschen kennt, der sich ohne Schulbesuch bildet.

In den USA gibt es mit die höchste offiziell gemeldete Zahl an Home- und Unschoolern weltweit. Es sollen 3-4% aller jungen Menschen im „schulpflichtigen“ Alter sein. In absoluten Zahlen ist von über 2 Millionen jungen Menschen die Rede, wobei Schätzungen von bis zu 3 Millionen ausgehen, da es in einem Großteil des Landes keine Registrierungspflicht für Homeschooling gibt.

Noch dominiert dort traditionelles (zu einem großen Anteil auch aus christlich motiviertes und auf Basis der Elternrechte durchgesetztes) Homeschooling, doch der Anteil der frei sich bildenden jungen Menschen, also der Unschooler, steigt stetig an.

Die rechtliche Situation in den Bundesstaaten ist keineswegs homogen, denn Schulrecht ist hier, wie auch in Deutschland und der Schweiz, Sache der Bundesstaaten.

Fast die Hälfte der Bundesstaaten kennt sehr freie Regelungen, wie sie aus Großbritannien oder Irland bekannt sind.

Ein weiterer, etwa ebenso großer Anteil macht moderate Auflagen wie beispielsweise die Teilnahme an (selbst wählbaren) Überprüfungen, die Erstellung eines Plans für das kommende Schuljahr oder einer Dokumentation des Lernfortschritts sowie der „Unterrichtsaktivitäten“, vergleichbar mit der Situation in Frankreich.

Nur ein sehr kleiner Anteil legt strengere Regelungen fest wie z.B. Vorgaben zu Stundenzahl, die Ausarbeitung eines Stundenplans oder die Teilnahme an Lernstandsüberprüfungen.

Faktisch ist Unschooling aber sogar in den (für die dortigen Verhältnisse) eher stark regulierenden Staaten legal möglich und weit verbreitet, wenn auch mit größerem Aufwand verbunden als in den schwach oder gar nicht regulierenden Bundesstaaten.

In **Kanada**, wo nach neueren Zahlen auch etwa 3-4% der jungen Menschen (etwa 100.000) unbeschult aufwachsen, ist schulfreies Lernen legal. In den meisten Provinzen gibt es keine Meldepflicht und keine besonderen Auflagen. In einigen Landesteilen ist außerschulisches Lernen dem Staat sogar eine finanzielle Förderung wert, die der Familie im Falle der Anmeldung des außerschulischen Lernens jährlich gezahlt wird.

²⁶ Zur Einstellung der Schweizer Behörden hinsichtlich des Schulzwangs im Falle der Nichteinhaltung kantonaler Schulpflichtregelungen sei darüber hinaus beispielhaft die Aussage einer zuständigen Schweizer Behörde zitiert: «*Wenn die Busse bezahlt wird, erschöpfen sich unsere Sanktionsmöglichkeiten. Es käme uns ganz sicher nicht in den Sinn, jemanden gegen seinen Willen von zu Hause abholen und in die Schule schleppen zu lassen. Die Verhältnismäßigkeit muss gegeben sein.*» (Aus „Busse zahlen und weiter ausbilden - Eine Familie unterrichtet ihre Kinder seit drei Jahren ohne Bewilligung und ohne Kontrolle“, Basler Zeitung, Ausgabe 14.01.2016, S. 23)

Sowohl in Kanada wie in den USA ist also ein Leben ohne Schulbesuch bei Weitem schon nicht mehr exotisch. Universitäten bieten Stipendien für unbeschulte junge Leute an, und in diesen Ländern durchgeführte Studien zum unbeschulten Lernen kommen praktisch durchweg zu neutralen oder positiven Ergebnissen.

Auch in **Australien und Neuseeland** herrscht eine für frei sich bildende junge Menschen unproblematische gesetzliche Situation.

4.2.3 Fazit

In den behandelten Ländern ohne Schulbesuchszwang (ganz besonders in Großbritannien, den USA und Kanada) gibt es unter den Menschen, die sich ohne Schulbesuch bilden, eine sehr starke Vernetzung und vielfältige Möglichkeiten sich zu treffen, an Aktivitäten, Workshops und Kursen teilzunehmen und Bildungseinrichtungen zu nutzen.

Das Bildungsangebot speziell für Menschen, die ohne Schule leben, ist hier bereits stark etabliert und entwickelt sich stetig weiter.²⁷

Dass die Inklusion frei sich bildender Menschen in vielen dieser Länder bereits Normalität ist, zeigt sich nicht nur darin, dass all dies legal und selbstverständlich möglich ist, sondern auch im alltäglichen Leben in den Städten und Gemeinden:

Öffentliche Einrichtungen wie beispielsweise Schwimmbäder, Bibliotheken und Sportstätten berücksichtigen selbstverständlich auch die Bedürfnisse frei sich bildender junger Menschen, grenzen Öffnungszeiten und Bildungsangebote nicht auf Nachmittag und Wochenende ein und bieten spezielle Veranstaltungen an für junge Menschen, die nicht zur Schule gehen.

Die letzten Ausführungen haben gezeigt, dass der Schulbesuchszwang, wie er in Deutschland durchgesetzt wird, nicht selbstverständlich und in modernen Staaten allgegenwärtig ist, sondern dass Deutschland mit seiner rigiden Regelung und insbesondere mit der Stigmatisierung und Kriminalisierung betroffener junger Menschen und ihrer Eltern unter den als freiheitlich-demokratisch geltenden Staaten dieser Welt einen absoluten Sonderweg geht.

Erstaunlich bis befremdlich ist dabei, dass in Deutschland als schlecht und Kindeswohlgefährdend gewertet wird, was in vielen anderen, wohlgerneht freiheitlich-demokratischen Ländern als an sich nicht besorgniserregend und teilweise sogar als besonders förderungswürdig angesehen ist.

²⁷ Eine detaillierte Abhandlung zu der Situation hinsichtlich eines Lebens ohne Schulbesuch findet sich sowohl auf der Seite www.leben-ohne-schule.de wie auch im Buch „Schulfrei – Lernen ohne Grenzen“ von Stefanie Mohsennia (siehe Literatur- und Quellenverzeichnis)

5. Frei-Sich-Bilden: Handlungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Perspektiven

Nachdem wir nun einen Blick in andere Länder geworfen und auch die rechtliche Situation in Deutschland einer kritischen Betrachtung unterzogen haben, bleibt die Frage:

Was ist konkret zu tun, wenn ein junger Mensch für sich einen Außerschulischen Bildungsweg wählen möchte und sich daher der Schule verweigert?

5.1 Aus Sicht der Eltern (oder anderer „Sorgeberechtigter“)

Für die Eltern des betreffenden jungen Menschen gibt es grundsätzlich (abgesehen von einem Umzug in ein anderes Land ohne Schulbesuchszwang) zwei entgegengesetzte Möglichkeiten:

Die erste Möglichkeit ist, den Sohn oder die Tochter auf irgendeine Weise doch zum Schulbesuch zu bringen, beispielsweise durch sogenannte „erzieherische Maßnahmen“.

Meist verbünden sich hierbei Eltern, Lehrer, vielleicht die Schulbehörde und in „hartnäckigen“ Fällen auch Psychologen, Ärzte und Therapeuten im Bestreben, den jungen Menschen „schulfähig“ zu machen und dazu zu bringen, dauerhaft eine Schule zu besuchen – es scheint keinen anderen Ausweg aus dem Dilemma zu geben, denn „in die Schule gehen muss man eben.“

Selbst viele Eltern, die irgendwann ihre Tochter oder ihren Sohn in ihrem oder seinem Bestreben, sich ohne Schulbesuch zu bilden, unterstützen, denken und handeln lange reflexartig so, bis sie plötzlich einmal innehalten und sich fragen: „Moment - muss man wirklich? Sollte das so sein?“

Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Entscheidung des Sohnes oder der Tochter zu akzeptieren, zu respektieren und ihn oder sie in dieser Wahl zu unterstützen, sei dies auch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Um diese zweite Möglichkeit und ihre Berechtigung geht es uns hier.

Erfahrungsgemäß herrscht in Familien, in denen Eltern ihre Tochter oder ihren Sohn im Bestreben, sich frei zu bilden, unterstützen, eine sehr respektvolle und partnerschaftliche Art des Zusammenlebens, bei der jedes Familienmitglied unabhängig von Alter, körperlichen und geistigen Fähigkeiten als Subjekt wahrgenommen und in seinen Bedürfnissen und Wünschen ernst genommen und geachtet wird.

Die Ansichten der Eltern sind nicht wichtiger oder richtiger, nur weil sie die der Eltern sind. Es wird nicht über den Willen der Töchter und Söhne hinweg entschieden, was das Richtige für sie sei.

Diese Art des Zusammenlebens mit jungen Menschen mag in unserer von Rufen nach „mehr Mut zur Erziehung“ geprägten Gesellschaft auf viele befremdlich oder schier unglaublich wirken, kommen wir doch seit Generationen aus einer strengen Erziehungshierarchie, die sich nur Schritt für Schritt lockert und öffnet, doch:

- Ist sie nicht eigentlich natürlich und dem Menschen entsprechend?
- Steht sie nicht darüber hinaus in völligem Einklang mit den Menschenrechten und unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung?
- Ist ein solches Zusammenleben nicht letztlich die einzige Möglichkeit, im Einklang mit diesen Rechten miteinander umzugehen?

Wir meinen ja.

Eltern, die einen solchen Umgang mit ihren Töchtern und Söhnen pflegen, achten außerdem (bewusst oder unbewusst) das im Bürgerlichen Gesetzbuch (§1631 BGB) verankerte Recht dieser jungen Menschen auf ein von körperlicher wie seelischer Gewalt und Entwürdigung freies Zusammenleben.

Dass dieses Gesetz in der gelebten Realität bisher nicht durchgehend angekommen ist, ändert nichts an seiner Existenz und unserer Verpflichtung, danach zu handeln und für seine weitere Umsetzung einzustehen.²⁸

Im Zusammenleben mit einem jungen Menschen, der sich ohne Schule bilden möchte, bedeutet Gewaltverzicht:

- Es verbietet sich, einen jungen Menschen durch irgendeine Art von Gewalt oder durch Androhung solcher zum Schulbesuch zu zwingen.
- Verbote, Strafen als sogenannte „Konsequenzen“, ein Abkühlen der häuslichen Atmosphäre, ein Schlechtmachen vor Verwandten, Bekannten und Freunden oder ein vergleichendes „Schau mal, deine Freundin XY geht doch auch gerne hin“ können einen Menschen in tiefe seelische Nöte bringen und Scham und das Gefühl „falsch“ zu sein auslösen. Sie sind daher als seelische Gewalt bzw. als entwürdigend abzulehnen.
- Es ist ausgeschlossen, dem jungen Menschen wider besseres Wissen einzureden, er könne ohne Schule nichts lernen, bekäme später keinen Abschluss, keinen Job, er sei gar von einer Krankheit oder Störung befallen, weil er nicht wolle, was andere täten, und er sei verantwortlich dafür, wenn seine Eltern durch sein Verhalten Sorgen hätten.

In den wie oben beschrieben zusammenlebenden Familien ist es daher keine Frage, ob auch in der Frage des Schulbesuchs das Selbstbestimmungsrecht junger Menschen zu achten sei – es ist selbstverständlich, und Eltern sind dazu trotz der teilweise erheblichen Schwierigkeiten bereit.

5.2 Aus Sicht von Lehrer/innen, Schulen, Schulbehörden

Lehrer/innen, Schuldirektor/innen oder Mitarbeiter/innen der zuständigen Schulbehörde werden im Fall eines jungen Menschen, der sich frei bilden möchte, vielleicht mit dem Problem (oder auch der Chance) konfrontiert, dass dieser Mensch meist so gar nicht in die gängigen Raster von Ursachen- und Maßnahmenkatalog für Schulabsentismus passt.

Werden bestehende Standards dennoch angewendet, ist der „Erfolg“ davon regelmäßig nicht ein fortan einvernehmlicher, lückenloser und erfolgreicher Schulbesuch, sondern:

- Stress und Druck, Bußgeldverfahren und Bußgelder, vielleicht sogar bis hin zur Einschaltung des Jugendamtes oder ungewolltem Presserummel,
- in manchen Fällen die zwangsweisen Zuführung zur Schule durch die Polizei,
- nicht selten der teilweise Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern, was zu Angst, Stress und einer Stigmatisierung des jungen Menschen und seiner Angehörigen führt.

Der Umzug der betroffenen Familien in ein Land ohne Schulbesuchszwang ist keine Seltenheit.

²⁸ Diese Feststellung findet sich auch im aktuellen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen herausgegebenen „Aktionsleitfaden Gewaltfreie Erziehung“ <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Aktionsleitfaden-Gewaltfreie-Erziehung.property=pdf.pdf>

Dafür werden Arbeitsplätze oder erfolgreiche Geschäfte aufgegeben, vielleicht Wohnung oder Haus verkauft, das bestehende Umfeld mit Freunden und Bekannten verlassen.

Muss das so sein?

Dass die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Schulbesuchszwanges mitnichten so selbstverständlich ist wie weithin angenommen und dass verpflichtender Schulbesuch nicht ein allgemeines Phänomen moderner demokratischer Staaten ist, wurde bereits dargelegt.

Wie wäre es nun, wenn die mit einem Fall von „Schulabsentismus“ konfrontierten Personen sich den betreffenden jungen Menschen und seine Familie vor diesem Hintergrund einmal unvoreingenommen und in Ruhe ansähen, ohne dass das Auseinandersetzen damit durch ein „Es kann nicht sein, was nicht sein darf!“ erschwert würde?

Dann könnte möglicherweise mit dem jungen Menschen und seinen Eltern ein offenes Gespräch auf Augenhöhe geführt werden.

Vielleicht würde dabei deutlich werden, dass es sich nicht um desinteressierte, bildungsunwillige, auf irgendeine Art kranke oder sich außerhalb der Gesellschaft positionierende Leute handelt, sondern gerade um besonders bildungsinteressierte, sozial eingebundene und engagierte Menschen, die auf eine besonders respekt- und vertrauensvolle, partnerschaftliche Weise zusammenleben und bereit sind, sich dafür auch unbequemen Situationen zu stellen.

5.3 Aus Sicht des Jugendamts

Geht beim Jugendamt der Hinweis ein, dass ein junger Mensch anscheinend die Schule nicht oder nicht regelmäßig besucht und daher Unsicherheit darüber bestehe, ob es ihm in seiner Familie gut gehe, ist es auch aus unserer Sicht selbstverständlich und wichtig, dass dieser Sache nachgegangen wird.

Uns ist bewusst, dass es die unterschiedlichsten Gründe für sogenannten Schulabsentismus gibt, und dass dieser in einigen Fällen auch ein Hinweis darauf sein kann, dass es dem jungen Menschen schlecht geht und er daher nicht nur das Interesse an Schule, sondern an Bildung insgesamt verloren hat bzw. ihm wegen anderer Sorgen nicht mehr folgen kann oder darf.

Abgesehen davon, dass auch dann das Erzwingen des Schulbesuchs nicht die Lösung der wahren Probleme dieses jungen Menschen sein kann, befassen wir uns hier jedoch mit dem von uns bereits geschilderten, ganz anderen Fall:

Dem jungen Menschen geht es gut, er hat aus freiem Willen entschieden, dass er sich unbeschult bilden will und wird darin von seinen Eltern unterstützt oder hat andere Begleiter/innen gefunden, die ihm dabei zur Seite stehen.

Möglicherweise handelt es sich auch um eine Jugendliche oder einen Jugendlichen, die oder der bereits in der Lage und willens ist, sich ohne intensive Unterstützung zu bilden und sich dazu Quellen und Möglichkeiten erschließen oder Partner suchen kann und will.

Wie ist hiermit umzugehen, wenn das Fernbleiben von der Schule nicht sowieso von vorneherein mit dem Stempel der „Kindeswohlgefährdung“ versehen und jegliches Auseinandersetzen mit der konkreten Situation vermieden werden soll?

- Kann es damit getan sein, eine akute Kindeswohlgefährdung zwar auszuschließen, vielleicht sogar offiziell zu bestätigen, dass es dem jungen Menschen sehr gut geht und er in einem für sein Wohlergehen besonders förderlichen Umfeld lebt, im zweiten Schritt dann aber den Eltern eine „latente Kindeswohlgefährdung wegen Nichtbesuchs einer Schule“ vorzuwerfen mit den allseits bekannten möglichen Folgen?
- Wie wird es dem jungen Menschen gehen, wenn er feststellen muss, dass sein erklärter Wille nicht respektiert wird, sondern dass von offizieller Stelle Druck auf ihn und seine Eltern ausgeübt wird, um ihn doch zum Schulbesuch zu zwingen?
- Ist davon auszugehen, dass der junge Mensch, sofern er dem Druck nachgibt, fortan mit Freude, Motivation und Überzeugung die Schule besuchen und angstfrei und interessiert dem Unterricht folgen wird?
- Wie wird sich ein junger Mensch erst fühlen, wenn bei einer weiteren Weigerung seinen Eltern ein Sorgerechtsentzug und ihm damit eine teilweise oder vollständige Trennung von seiner Familie droht?
- Bewirken ein teilweiser Entzug des Sorgerechts und die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts in schulischen Angelegenheiten an das Jugendamt denn einen Wandel hin zu freudigem Schulbesuch und einer regen und interessierten Teilnahme am Unterricht?
- Dient dies alles dem Wohl des jungen Menschen? Dient es seiner Bildung, seiner Sozialkompetenz, seiner körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit?
- Wird das Wohl dieses jungen Menschen nicht gerade durch das Beharren auf dem Schulbesuch und durch die Angst vor den Folgen einer weiteren Weigerung massiv gefährdet?

Ist es nicht nach einer ehrlichen Beantwortung dieser Fragen dringend erforderlich, konsequent in den Dienst des jungen Menschen und seines wirklichen Wohles zu treten und sein Anliegen zu unterstützen?

Wird konsequent im Sinne des jungen Menschen gehandelt, kann auch das Verhalten von Eltern, die sich hinter die Entscheidung ihrer Tochter oder ihres Sohnes, sich frei zu bilden, stellen, endlich als das erkannt werden, was es ist:

als konkludentes und konsequentes Handeln, das der Achtung der Würde und der Freiheit der Person des jungen Menschen entspringt.

5.4 Frei-Sich-Bilden in Deutschland: Wie kann das gelingen?

Wir machen derzeit die Erfahrung, dass sich Interesse und Begeisterung für das Thema Frei-Sich-Bilden immer weiter verbreiten.

Dennoch kommen berechnigte Fragen und Einwände auf:

- „Ein Leben ohne Schule ist nur etwas für Kinder mit gebildeten / reichen / ... Eltern.“
- „Für manche Kinder ist doch die Schule der einzige Ort, an dem sie endlich einmal in Ruhe und Sicherheit sind und wo sich jemand um sie kümmert. Jetzt haben wir da noch eine gewisse Kontrolle, aber ohne Schulpflicht sind diese Kinder verloren.“
- „Was ist, wenn beide Eltern arbeiten gehen müssen oder wollen?“
- „Das geht doch nur auf dem Land mit Platz, Natur, einem Haus.“
- „Das geht doch nur in der Stadt mit einem vielfältigen Kultur- und Bildungsangebot.“

Diese Einwände resultieren aus dem individuellen Verständnis der einzelnen Person. Welche Annahmen sich dahinter verbergen, tritt dabei nicht deutlich zutage.

Daher formulieren wir diese Annahmen vorab einmal klar:

Annahme 1:

Schule beseitigt soziale Ungerechtigkeit, relativiert Ungleichheit, durch die Schule erhalten alle jungen Menschen die gleichen Chancen, egal, aus welchem Elternhaus sie kommen.

Annahme 2:

Die Schulpflicht schützt junge Menschen vor Verwahrlosung oder Misshandlung, Schulen üben hier eine Kontrollfunktion aus und können im Ernstfall eingreifen.

Annahme 3:

Schule = Bildung: Wenn jemand die Schule besucht, dann verlässt er sie als gebildeter Mensch.

Nun fragen wir kritisch:

- Bringt Schule wirklich Chancengleichheit? Was ist mit öffentlichen Schulen gegenüber mehr oder weniger teuren Privatschulen, mit sogenannten Brennpunktschulen gegenüber der kleinen Dorfschule, mit der Einteilung in Förderschule, Realschule, Realschule plus, und Gymnasium, und wie sieht die Durchlässigkeit zwischen diesen Schulformen aus?
- Ändert die Schule etwas daran, dass Eltern ihren Sohn oder ihre Tochter auf sehr unterschiedliche Weise begleiten können und/oder wollen? Zeigt sich das nicht immer wieder bei der Hausaufgabenbetreuung oder beim Lernen vor Klassenarbeiten?
- Wie viele Fälle von Misshandlung durch die Eltern werden überhaupt, wie viele davon zuerst und ausschließlich in der Schule entdeckt? In wie vielen dieser Fälle kann dem betroffenen jungen Menschen ernsthaft und in seinem Sinne geholfen werden?
- Wie sieht es mit Misshandlung, Mobbing und Gewalt in der Schule aus?

Diese Fragen sind nicht als Angriff auf die Schule an sich zu missverstehen und schon gar nicht als Aufruf zur Abschaffung von Schulen. Sie sollen aber zum Nachdenken anregen:

1. **Was wird von der Schule und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet, und was kann sie bzw. können diese realistisch betrachtet überhaupt leisten?**
2. **Warum wird der Schulbesuchszwang ganz maßgeblich auf der Basis von Begründungen aufrecht erhalten, die sich in der Realität trotz flächendeckenden Schulbesuchs als weitgehend haltlos erweisen?**

Nehmen wir nun einmal an, der Schulbesuchszwang würde aufgehoben. Was würde daraufhin geschehen und was müsste gesellschaftlich und rechtlich an seine Stelle treten, damit das Recht aller jungen Menschen auf Bildung, auf ein gewaltfreies Zusammenleben und auf eine ungehinderte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesichert wäre?

Anhand einiger Schlüsselfragen und ihrer Beantwortung aus unserer Sicht wollen wir den dafür notwendigen gesellschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen auf die Spur kommen.

1. Frage:

Wie wirkt sich der Verzicht auf den Schulbesuchszwang auf die Schulen und die Arbeit dort aus?

Selbstverständlich würden ohne Schulbesuchszwang nicht mehr alle jungen Menschen eine Schule besuchen. Bereits jetzt gibt es eine Tendenz zur Nutzung alternativer Schulformen wie beispielsweise Waldorfschulen, Montessorischulen oder Schulen mit liberalen Bildungskonzepten in freier Trägerschaft.

Wie viele junge Menschen sich ganz ohne Schulbesuch bilden würden, kann nicht vorhergesagt werden.

Im ersten Ansatz ist es allerdings unwahrscheinlich, dass junge Menschen der Schule in Scharen den Rücken zukehren würden.

Zum Einen zeigen dies Erfahrungen aus Ländern, in denen Bildung ohne Schulbesuch möglich ist. Zum Anderen würde gegenwärtig nicht allen jungen Menschen, die sich gerne ohne Schulbesuch bilden würden, auch eine entsprechende Begleitung zur Verfügung stehen, sei es durch die Eltern oder durch andere Personen.

Jedoch könnte sich die Situation auch für diejenigen, die sich für einen Schulbesuch entscheiden oder für die trotz anderer Präferenzen (noch) keine Möglichkeit eines Lebens ohne Schulbesuch besteht, maßgeblich zum Positiven hin verändern.

Da eine intensive Beschäftigung mit dieser Frage nicht im Zentrum unserer Arbeit steht, wollen wir hier nur beispielhaft einige wenige Kernpunkte nennen:

- Wenn junge Menschen in der Schule leiden, wenn sie sich zurück ziehen, wenn sie auffällig werden, stören, weil das schulische Lernen nicht ihrem Wesen entspricht, dann leiden auch Lehrer/innen und Mitschüler/innen unter der Situation, besonders, wenn es keinen Ausweg gibt. Könnte auch von Seiten des Schulpersonals ein nicht-schulischer Weg akzeptiert, gefördert oder gar aktiv vorgeschlagen werden, würde dies nicht nur für den betreffenden jungen Menschen, sondern auch für Lehrer/innen und die anderen Schüler/innen eine enorme Erleichterung bedeuten.
- Erkenntnisse über das sogenannte „informelle Lernen“ könnten aus nicht-schulischen Bildungsformen gewonnen und auch in der Schule genutzt werden.
- Schulen könnten sich durch die Freiwilligkeit ihres Besuches mit der Zeit zu echten Lernorten entwickeln, wo Menschen gemeinsam an etwas arbeiten, was sie wirklich interessiert. Reibungsverluste, die durch die in Zwangssystemen notwendigen verwaltungstechnischen und disziplinarischen Maßnahmen auftreten, könnten minimiert werden. Dadurch bliebe viel mehr Zeit für das wirklich Wesentliche: für Bildung.
- Junge Menschen müssten sich nicht mehr ohne besondere Rücksicht auf ihre individuell unterschiedlichen Bedürfnisse und Eigenschaften in das Schulsystem einfügen, sondern Schule könnte sich den Bedürfnissen der jungen Menschen anpassen und auf ihre Individualität eingehen, um sie bestmöglich in ihrer Entfaltung zu unterstützen.

2. Frage:

Wie kann bei außerschulischen Bildungsformen sichergestellt werden, dass die Rechte der betreffenden jungen Menschen gewahrt werden, insbesondere:

- **ihr Recht auf Bildung,**
- **ihr Recht auf ein gewaltfreies Zusammenleben,**
- **ihr Recht auf eine gesunde und vielfältige soziale Interaktion,**
- **ihr Recht darauf, sich ungehindert und frei eine Meinung zu bilden?**

Diese Fragestellung spricht drei wesentliche Merkmale der Haltung einer Gesellschaft hinsichtlich des Zusammenlebens der Generationen an:

- das Verständnis von Elternschaft und infolge dessen die Rechte und Pflichten, die zwischen Eltern und ihren Söhnen und Töchtern bestehen sollen,
- das Selbstverständnis des Staates und der staatlichen Organe gegenüber seinen jüngsten Bürgerinnen und Bürgern,
- die allgemein in einer Gesellschaft vorherrschende innere wie auch nach außen verkörperte Haltung gegenüber jungen Menschen, ihren Kompetenzen, ihren Bedürfnissen und ihrer Würde.

Wenn die gesellschaftliche Ordnung nicht die Bedürfnisse aller Menschen angemessen berücksichtigt, besteht keine Chance, die Wahrung der angesprochenen Rechte junger Menschen flächendeckend zu gewährleisten, auch und schon gar nicht durch einen Schulbesuchszwang.

Um die Grundrechte, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf ein gewaltfreies Zusammenleben junger Menschen in Familie und Gesellschaft zu achten, sehen wir die folgenden Grundbedingungen als zentral an:

Bedingung 1:

Junge Menschen werden nicht fremdbestimmt. Es kann folglich keine Konkurrenz um die Entscheidungshoheit über junge Menschen zwischen Staat und Eltern geben. Junge Menschen sind Subjekte. Eine Entscheidung über ihre Köpfe hinweg ist nicht möglich.

- **Die Eltern:** begleiten und unterstützen ihre Töchter und Söhne, ohne sie zu bevormunden.
- **Der Staat:** unterstützt ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Eltern und ihren Söhnen und Töchtern auf Basis der Grund- und Menschenrechte.

Bedingung 2:

Es gibt keine negative Altersdiskriminierung, insbesondere hinsichtlich der Grund- und Menschenrechte, die Generationen begegnen sich auf Augenhöhe.

- **Die Eltern:** treten ein für die Grund- und Menschenrechte, gehen gegen Verletzungen dieser Rechte vor und lassen sich nicht durch Gesetze oder Regelungen vereinnahmen, die gegen diese Rechte verstoßen.
- **Der Staat:** sorgt dafür, dass die Grundrechte von Menschen nicht mehr auf Grund ihres Alters eingeschränkt oder sogar übergangen werden. Gesetzliche Regelungen und Praktiken, die eine Einschränkung von Grundrechten junger Menschen bedeuten und so die Bedürfnisse und Willensäußerungen von jungen Menschen übergehen, werden konsequent im Sinne der Grund- und Menschenrechte überarbeitet oder fallen weg.

Bedingung 3:

Es darf keinen Schulbesuchszwang geben, aber auch keine Verpflichtung junger Menschen, bestimmte Bildungsinhalte zu erwerben, eine bestimmte Methode anzuwenden oder sich zu einer festgelegten Zeit, an einem festgelegten Ort oder mit einem festgelegten Kreis von Personen zu bilden.

- **Die Eltern:** sind gegenüber ihren Töchtern und Söhnen dazu verpflichtet, bestehende Bildungsmöglichkeiten auch zu eröffnen (auch wenn sie sich dazu gegebenenfalls staatlicher Unterstützung bedienen müssen) und Information und Teilhabe zuzulassen.
- **Der Staat:**
 - kann Richtlinien erlassen, die jedem jungen Menschen zugänglich sein müssen, jedoch für diesen eine Empfehlung und nicht ein zu absolvierendes Pflichtprogramm darstellen,
 - stellt durch regelmäßigen Kontakt mit den jungen Menschen sicher, dass die Eltern diesen keine Bildungsmöglichkeiten vorenthalten,
 - unterstützt junge Menschen bei Bedarf in ihren Bildungsbestrebungen und sorgt so dafür, dass eine einseitige Indoktrination oder ein Vorenthalten sozialer Kontakte durch Eltern oder sonstige Personen für den jungen Menschen vermieden werden.

Bedingung 4:

Das Recht des jungen Menschen auf Bildung wird nicht zur Pflicht uminterpretiert. Eine Pflicht besteht dagegen auf staatlicher Seite, nämlich die Pflicht, Bildungsvoraussetzungen zu schaffen und zugänglich zu machen sowie Initiativen hierzu zu unterstützen und ggf. unabhängig überprüfen zu lassen.

- Es entsteht eine Haltung des Ver- und Zutrauens in das Bedürfnis und das eigenständige Bestreben junger Menschen, sich zu bilden. Die Begeisterung junger Menschen wird nicht mehr durch Zwang und Misstrauen in ihre Kompetenzen gedämpft oder zerstört.

Bedingung 5:

Junge Menschen haben

- ihnen so früh wie möglich persönlich bekannte
- ihre Rechte, ihre Selbstbestimmung, ihre Bedürfnisse und ihre Gefühle achtende

öffentliche Ansprechpartner/innen in Sachen Bildung, aber auch im Fall von familiären Problemen oder Sorgen im privaten Umfeld.

- Das Wohlergehen junger Menschen ist weniger stark von ihrem Elternhaus abhängig.
- Junge Menschen können sich bei Bedarf kompetente Unterstützung von einer vertrauten Person außerhalb ihres Elternhauses holen, die in ihrem Dienst steht und nichts ohne ihre ausdrückliche Zustimmung in die Wege leitet.

3. Frage:

Wie könnte es allen jungen Menschen möglich sein, sich frei und selbstbestimmt zu bilden – unabhängig von finanzieller Ausstattung, Bereitschaft und Möglichkeit der Eltern zur Unterstützung?²⁹

Als Antwort auf die dritte Frage fügen wir den bisher aufgelisteten Bedingungen zwei weitere hinzu:

Bedingung 6:

Es erfolgt eine Selbstermächtigung des jungen Menschen sowohl rechtlich wie auch finanziell, so dass er eine echte, freie Wahl hat, welchen Weg er einschlagen will, um sich zu bilden.³⁰

Bedingung 7:

Das, was in der Betreuung, Begleitung, Unterstützung und Beratung junger Menschen geleistet wird, muss sozial anerkannt und finanziell angemessen honoriert werden – ob es nun von Eltern, weiteren Verwandten, Betreuungspersonen oder anderen Bildungsbegleiterinnen und -begleitern geleistet wird.

Die Bedingungen 6 und 7 können auch mit Schulbesuch eine wesentliche Verbesserung im Leben einiger junger Menschen hinsichtlich eines gewaltfreien Zusammenlebens oder einer freieren Schulwahl bedeuten:

- Stark belastete Familien mit gleichzeitig geringem Einkommen könnten sich Unterstützung leisten beispielsweise für Hilfe im Haushalt oder in der Betreuung, so dass sich der Stresspegel im Zusammenleben verringern würde, was das Klima in den meisten Familien nachweislich verbessert.
- Auch kostenpflichtige freie Schulen stünden jungen Menschen aus finanziell schlechter ausgestatteten Familien zur Verfügung.

Die Bedingungen 1 bis 5 sind jedoch bereits ohne die Erfüllung der Bedingungen 6 und 7 zu realisieren.

Damit ist es in einem ersten Schritt bereits den jungen Menschen, die die entsprechende Unterstützung in ihrem privaten Umfeld erfahren oder die bereits so weit sind, dass sie ohne intensive Betreuung auskommen, möglich, sich auch ohne Schulbesuch zu bilden, wenn sie dies möchten.

²⁹ Die detaillierte Beantwortung dieser Frage ist sehr komplex, und es ist nicht nur eine Antwort denkbar. Daher können wir hier nur einige Denkanstöße geben und ansonsten auf den persönlichen Dialog mit uns sowie auf die mittlerweile zahlreichen Ideen und Konzepte, die zu diesem Themengebiet existieren oder gerade entstehen, verweisen (einige Quellen haben wir in unserem Verzeichnis am Ende der Broschüre beispielhaft aufgelistet).

³⁰ Eine Möglichkeit der finanziellen Ermächtigung ist die Zahlung einer staatlichen Bildungs- und Versorgungspauschale, die junge Menschen in die Lage versetzt, sich unabhängig von der finanziellen Ausstattung oder der Zahlungsbereitschaft ihrer Eltern frei zu bilden.

6. Schlusswort

Junge Menschen im schulpflichtigen Alter, die sich unbeschult bilden wollen und die darin die notwendige Unterstützung durch ihr familiäres und sonstiges Umfeld erfahren, sind noch eine relativ kleine Minderheit in Deutschland, und es mag daher kein großes politisches Gewicht oder öffentliches Interesse geben bei der Frage, ob Frei-Sich-Bilden in Deutschland legal oder zumindest doch unbehelligt und angstfrei möglich sein soll.

Auch kann es sicher anstrengend und unpopulär sein, sich mit diesem Thema offen und unvoreingenommen zu befassen.

Doch Minderheitenschutz ist eine der größten und wichtigsten Errungenschaften unserer modernen Zeit und unserer Demokratie.

Die Bedürfnisse einer Minderheit dürfen nicht einfach den Ansprüchen einer Mehrheit geopfert werden, vor allem dann nicht, wenn keinem anderen Menschen Schaden durch die Erfüllung dieser Bedürfnisse entsteht!

Frei sich bildende junge Menschen haben den Wunsch, in Deutschland zu leben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses als ganz selbstverständlich akzeptierte und respektierte Gesellschaftsmitglieder mitzugestalten.

Wenn wir als Staat und Gesellschaft es mit dem Thema Inklusion wirklich ernst meinen, dann ist anzuerkennen, dass dieser Wunsch Ausdruck eines berechtigten Anspruches ist, dem es Rechnung zu tragen gilt.

Wir sind sicher, dass das, wofür wir uns engagieren, ein realer und selbstverständlicher Teil der Welt von morgen ist, wo der Schulanwesenheitszwang als Relikt alter, überholter Denkmuster keinen Platz mehr hat.

In diesem Sinne setzen wir uns ein für einen offenen und kritischen Umgang mit dem Schulanwesenheitszwang und seinen Folgen sowie für das Recht jedes Menschen, sich frei und selbstbestimmt zu bilden.

**Gemeinsam für das Recht,
frei sich zu bilden!**

weiterführende Literatur und Quellen

Alan Thomas, *Bildung zu Hause – Eine sinnvolle Alternative* (tologo verlag), deutsch von Matthias Kern, Leipzig, 2007;

Titel der englischen Originalausgabe: *Educating Children at Home* (Continuum International Publishing), London, 2006 (Erstpublikation 1998)

Alan Thomas und Harriet Pattison, *Informelles Lernen – Wie Kinder zu Hause lernen* (tologo verlag), deutsch von Matthias Kern, Leipzig, 2016

Titel der englischen Originalausgabe: *How Children Learn at Home* (Continuum International Publishing), London, 2008

Tobias Handschell, *Die Schulpflicht vor dem Grundgesetz – Geschichte der Schulpflicht und ihre verfassungsrechtliche Bewertung vor dem Hintergrund des sogenannten Homeschooling* (Nomos-Verlag: Studien zum Schul- und Bildungsrecht 3), Baden-Baden, 2012

John Holt und Patrick Farenga, *Bildung in Freiheit – Das John-Holt-Buch zum eigenständigen Lernen* (Genius Verlag), deutsch von Dagmar Mallet, Bremen, 2009

Titel der englischen Originalausgabe: *Teach Your Own – The John Holt Book of Homeschooling* (Da Capo Press), Cambridge, 2003

Peter Gray, *Free to LEARN – Why Unleashing the Instinct to Play Will Make Our Children Happier, More Self-Reliant, and Better Students for Life* (Basic Books), New York, 2013 (als Taschenbuch 2015)

Titel der deutschen Übersetzung: *befreit LERNEN – Wie Lernen in Freiheit spielend gelingt* (Drachen Verlag), Klein Jasedow, 2015

Bertrand Stern, *Schluß mit Schule! – das Menschenrecht, sich frei zu bilden* (tologo verlag), Leipzig, 2006

Bertrand Stern, *Sehr verehrte Frau Bundesministerin für das deutsche Schulwesen... – Nachdenkliches über die Bildungsrepublik* (tologo verlag), Leipzig, 2008

Bertrand Stern, *Frei sich bilden – Entschulende Perspektiven* (tologo verlag), Leipzig, 2015

Bertrand Stern, *Saat der Freiheit – Impulse für aufblühende Bildungslandschaften* (tologo verlag), Leipzig, 2016

Franziska Klinkigt / Bertrand Stern, *Versuche zur Verteidigung der FREIHEIT – Diskussionen zur „Bildungsrepublik“* (Verlag Klemm + Oelschläger), Ulm, 2013

Olivier Keller, *Denn mein Leben ist Lernen – Wie Kinder aus eigenem Antrieb die Welt erforschen* (Mit Kindern wachsen-Verlag), Freiamt, 1999

Stefanie Mohsennia, *Schulfrei – Lernen ohne Grenzen* (Anahita-Verlag), Winsen, 2010 (Erstpublikation 2004)

Gerald Hüther und Uli Hauser, *Jedes Kind ist hochbegabt – Die angeborenen Talente unserer Kinder und was wir aus ihnen machen* (btb-Verlag in der Verlagsgruppe Random House GmbH), München, 2012 (als Taschenbuch 2014)

Annette Böhm und Ekkehard von Braunmühl, *Gleichberechtigung im Kinderzimmer – Der vergessene Schritt zum Frieden* (Patmos-Verlag), Düsseldorf, 1994

Ekkehard von Braunmühl, *Zeit für Kinder* (tologo verlag), Leipzig, 2006
Erstveröffentlichung im Fischer-Verlag 1978

Karen Kern, Stefanie Mohsennia, Gabi Reichert, Heike Weimer, *Wir sind so frei – Freilerner-Familien stellen sich vor* (tologo verlag), Leipzig, 2016

Tagungsband zum Rechtswissenschaftlich-interdisziplinären Kolloquium am 18. Juli 2014, Herausgeber Matthias Kern: *Selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildung versus Schulpflicht* (tologo verlag), Leipzig, 2016

Informationszentrum Leben ohne Schule

www.leben-ohne-schule.de

Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur gewaltfreien Erziehung

<https://www.bmfsfj.de/blob/93222/2652d49a743e5a7e286c160c0c356852/aktionsleitfaden-gewaltfreie-erziehung-data.pdf>

Bericht des UN-Sonderberichterstatters Vernor Muñoz zu seinem Deutschlandbesuch im Februar 2006 (Bericht aus 2007)

englisches Original: Homepage des „Office of the High Commissioner for Human Rights“ der Vereinten Nationen in der Rubrik „Country Visits“ unter „Germany“ (siehe insbesondere S. 16, Punkt 62.):

<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/117/59/PDF/G0711759.pdf?OpenElement>

originalgetreue deutsche Übersetzung der relevanten Passagen: Homepage des „Netzwerks Bildungsfreiheit“:

http://www.netzwerk-bildungsfreiheit.de/pdf/Munoz_Mission_on_Germany.pdf

Studie zu heute erwachsenen Unschoolern von Peter Gray:

<https://www.psychologytoday.com/blog/freedom-learn/201406/survey-grown-unschoolers-i-overview-findings>

Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (2009):

Homeschooling in westlichen Industrienationen – Verbreitung, Evaluationsergebnisse, Elternmotive

<https://www.bundestag.de/blob/415424/dbc64afb565391f883ebe737ba44475f/wd-8-047-09-pdf-data.pdf>

Umfrage zur Situation von „Freilernern“ in mehreren Ländern Europas:

http://www.oya-online.de/article/read/1627-andere_laender_freies_lernen.html

Internetauftritte von Bertrand Stern, freischaffender Philosoph

www.bertrandstern.de

www.frei-sich-bilden.de

Homepage des Vereins der Jugendgruppe Septré:

www.septembertreffen.de/

Homepage der Freilerner-Solidargemeinschaft:

www.freilerner-solidargemeinschaft.de

Homepage der Initiative Frei-Sich-Bilden (INFSB):

www.infsb.de

Kontakt und Informationen:

Initiative Frei-Sich-Bilden (INFSB)

Am Triefenbach 48
D67482 Böbingen

E-Mail: info@infsb.de

Internet: www.infsb.de



Impressum:

Text und inhaltlich verantwortlich: Sylvia Müller

Herausgeber: Initiative Frei-Sich-Bilden, Sylvia Müller

Grafik: Frederik Drewes, Sylvia Müller

V.I.S.D.P.: Sylvia Müller, Am Triefenbach 48, 67482 Böbingen

Sie können uns und damit auch die Freilerner-Solidargemeinschaft unterstützen durch Spenden auf das folgende Konto:

Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.
IBAN: DE30 8309 4495 0003 2170 51
BIC: GENODEF1ETK
Verwendungszweck: INFSB

Diese Initiative Frei-Sich-Bilden (INFSB) unterstützt die



Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.

Beethovenstraße 1
88677 Markdorf

www.freilerner-solidargemeinschaft.de

© Initiative Frei-Sich Bilden, Sylvia Müller

Frei-Sich-Bilden in Deutschland - Informationsbroschüre der Initiative Frei-Sich-Bilden (INFSB) überarbeitete 2. Auflage, Februar 2017



Frei-Sich-Bilden in Deutschland - Informationsbroschüre der Initiative Frei-Sich-Bilden (INFSB)
überarbeitete 2. Auflage, Februar 2017

Gemeinsam für das Recht,
frei sich zu bilden!